UNSERE VERBANDSGEMEINDE

WISSEN was läuft

Wöchentliche Heimat- und Bürgerzeitung

Amtliches Bekanntmachungsorgan für die Verbandsgemeinde Wissen und der zu ihr gehörenden Stadt Wissen und den Ortsgemeinden Birken-Honigsessen, Hövels, Katzwinkel (Sieg), Mittelhof, Selbach (Sieg).

www.wissen.eu

Jahrgang 19 · Nummer 15
Donnerstag, 09. April 2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Ostern steht alljährlich für Hoffnung, Licht und den Aufbruch in eine gute Zukunft. Wir feiern Gottesdienste, die Familien treffen sich und wir erfreuen uns auch an vielen bewährten Traditionen. Im Jahre 2020 ist Vieles anders: Die Kirchen sind geschlossen, wir müssen uns zu unserer Sicherheit weitestgehend zu Hause aufhalten und alle öffentlichen Veranstaltungen sind verboten. Keiner von uns hätte das noch vor einigen Monaten für möglich gehalten. Die Schwerpunkte unseres täglichen Lebens haben sich verschoben und viele von uns sind immer wieder gefordert, die Gesundheit und die Versorgung der Menschen in unserer Region sicherzustellen.

Von daher gilt heute mein Dank Allen, die sich an die notwendigen Regeln halten, Rücksicht auf Andere nehmen und natürlich vor allen Dingen an jene, die für die Anderen ganz besonders da sind. Ob in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Supermärkten und an unzähligen anderen Stellen in unserer Gesellschaft. Daneben dürfen wir alle einen einzigartigen Zusammenhalt in unseren Gemeinden und unserem ganzen Land erfahren. Das gibt Hoffnung und Hilfe.

Ich bitte Sie, lassen Sie uns den gemeinsamen Weg weiter beschreiten und gebe uns Gott dazu seinen Schutz.

Gerade auch im Jahr 2020 wünsche ich Ihnen allen von daher ganz besonders frohe und gesegnete Ostern!

Ihr
Michael Wagener,
Bürgermeister

BEREITSCHAFTSDIENSTE / NOTRUFE / SPRECH- UND ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeiner Notruf 110 oder 112

Polizei Notruf 110

Feuerwehr Notruf 112

Medizinische Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
116 117 (ohne Vorwahl)

Bereitschaftszentrale im Krankenhaus Wissen
(Achtung! Bei akuten Notfällen 112 wählen!)
Die Zentrale ist dienstbereit:
- samstags und sonntags von 8 bis 18 Uhr
- an Feiertagen von 8 bis 18 Uhr

An Tagen, an denen die BDZ Hamm-Wissen nicht geöffnet hat, wird der ärztliche Bereitschaftsdienst außerhalb der regulären Praxisöffnungszeiten durch die Bereitschaftsdienstzentralen Altenkirchen, Kirchen und Hachenburg abgedeckt.
Mo., Di. und Do. 19:00 Uhr - Di. 07:00 Uhr
Mi. 14:00 Uhr - Do. 07:00 Uhr
Fr. 16:00 Uhr - Mo. 07:00 Uhr
an Feiertagen: vom Vorabend des Feiertages, 18:00 Uhr bis zum Folgetag, 07:00 Uhr
Bei akuten lebensbedrohlichen Notfällen, wie starken Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit oder schweren Verbrennungen, muss direkt der Rettungsdienst unter der Nummer 112 angefordert werden.

BDZ Kirchen, Altenkirchen und Hachenburg
Telefon: 116117 (ohne Vorwahl)
Öffnungszeiten BDZ Betzdorf-Kirchen
Mo. 19:00 Uhr - Di. 07:00 Uhr, Di. 19:00 Uhr - Mi. 07:00 Uhr
Mi. 14:00 Uhr - Do. 07:00 Uhr, Do. 19:00 Uhr - Fr. 07:00 Uhr
Fr. 16:00 Uhr - Mo. 07:00 Uhr
an Feiertagen: vom Vorabend des Feiertages, 18:00 Uhr bis zum Folgetag, 07:00 Uhr

Kinderärztlicher Notdienst
01805/112057

(Achtung! Bei Lebensgefahr Notruf 112 wählen!)
Die Notdienstzentrale ist dienstbereit:
- von freitags 18 Uhr bis montags 8 Uhr
- von mittwochs 14 Uhr bis donnerstags 8 Uhr
- an Feiertagen vom Vorabend 18 Uhr bis zum folgenden Werktag 8 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
01805/040308

Ansage des Notdienstes zu folgenden Zeiten
- freitags 14 bis 18 Uhr
- samstags 8 Uhr, bis montags 8 Uhr
- mittwochs von 14 bis 18 Uhr
- an Feiertagen von 8 Uhr bis zum Folgetag um 8 Uhr
- an Feiertagen mit einem Brückentag von Donnerstag 8 Uhr bis Samstag 8 Uhr

Augenärztlicher Notdienst
01805/11 20 60

Apothekennotdienst
01805/25 88 25 (+ eigene Postleitzahl)

Ansage der nächstliegenden dienstbereiten Apotheke nach Anwahl der o. a. Nummer, ergänzt durch die Postleitzahl des Wohnorts.
Internet: lak-rlp.de
Für den Bereich:

Stadt Wissen, Ortsgemeinden Hövels, Mittelhof und Selbach (Sieg)	01805/258825 57537
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen	01805/258825 57587
Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)	01805/258825 57581

Ansage des Apothekendienstes über landeseinheitliche Rufnummern:
deutsches Festnetz: 0180-5-258825 - Plz (0,14 €/pro Minute)
Mobilfunknetz: 0180-5-258825 - Plz (max. 0,42 €/Minute)
Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter www.lak-rlp.de
Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr.

Giftnotruf
0228/19240

24-stündige Bereitschaft der Informationszentrale gegen Vergiftungen der Uniklinik Bonn.

Krankenhäuser

DRK-Krankenhaus Altenkirchen
02681/88-0
Antonius-Krankenhaus Wissen
02742/706-0
Kreiskrankenhaus Waldbröl
02291/82-0
DRK-Krankenhaus Kirchen
02741/682-0
Diakonie Klinikum Jung-Stilling
0271/3333

Rettungsdienst Krankentransport
112

Bereitschaftsdienste / Notrufe / Sprech- und Öffnungszeiten

Stand 03.04.2020

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG WISSEN
Rathausstraße 75, 57537 Wissen
Telefon: 02742/9390
Telefax: 02742/939207
E-Mail-Adresse: info@rathaus-wissen.de
Internet: www.wissen.eu
Öffnungszeiten des Rathauses Wissen:
vormittags:
Montag bis Freitag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
nachmittags:
Montag und Mittwoch: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Des Weiteren sind auch Besuche nach vorheriger Terminvereinbarung außerhalb der o.g. Öffnungszeiten möglich.

BÜRGERMEISTER, STADTBÜRGERMEISTER UND ORTSBÜRGERMEISTER IN DER VERBANDSGEMEINDE WISSEN

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wissen
Herr Michael Wagener, Rathausstraße 75, 57537 Wissen
Telefon 02742/939100
E-Mail ..... buergermeister@rathaus-wissen.de

Stadtbürgermeister der Stadt Wissen
Herr Berno Neuhoff, Platz des Wissener Jahrmarktes, 57537 Wissen, Telefon..... 02742/9115151
E-Mail ..... stadtbuergermeister@rathaus-wissen.de

Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen
Herr Hubert Wagner, Hauptstraße 61,
57587 Birken-Honigsessen, Telefon: 0178/8245293
E-Mail..... ortsbuergermeister@birken-honigsessen.de

Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Hövels
Herr Wolfgang Klein, Am Bahnhof 8a, 57537 Hövels
Telefon 0157/81884010
E-Mail ..... ortsbuergermeister@hoevels.de

Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)
Herr Hubert Becher, Erlenstraße 35, 57581 Katzwinkel (Sieg)
Telefon 0171/3636707
E-Mail ..... ortsbuergermeister@katzwinkel-sieg.de

Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Mittelhof
Herr Franz Cordes, Steckensteiner Straße 13, 57537 Mittelhof
Telefon: 0171/2040145
E-Mail ..... ortsbuergermeister@mittelhof.de

Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Selbach (Sieg)
Herr Matthias Grohs, Am Stockacker 15,
57537 Selbach (Sieg), Tel. 0160/8799753
E-Mail-Adresse: ortsbuergermeister@selbach-sieg.de

DRK-RETTUNGSDIENST 112

ST.-ANTONIUS-KRANKENHAUS WISSEN

Telefon 7060
Altenheim St. Hildegard 02742/7060
kirchl. Sozialstation 02742/3030
Hamm-Wissen, Servicepflege

MEDIZINISCHES VERSORGUNGSZENTRUM AM ST. ANTONIUS-KRANKENHAUS WISSEN

Telefon: 02742/706-135

POLIZEI

Polizeiwache Wissen 02742/9350
zuständig für die Verbandsgemeinde Wissen
werktags ..... 6.00 bis 22.00 Uhr
samstags/sonntags/feiertags ..... 9.00 bis 19.00 Uhr
ansonsten:
Polizeiinspektion Betzdorf 02741/9260
Kriminalpolizeiinspektion Betzdorf 02741/926-200

FEUERWEHR Notruf 112

Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wissen
Verbandsgemeinde-Wehrleiter Stefan Deipenbrock,
Behringstraße 8, 57537 Wissen
dienstl. 02742/932352
privat 02742/911666
stellvertr. Wehrleiter Daniel Hundhausen
dienstl. 0160/97252729

-Anzeige-

Stromversorgung:

Störungsdienst EnergieNetze Mitte GmbH
Wiesenstraße 2
Netz und Einspeisung 0800/32 505 32*
Entstörungsdienst Strom 0800/34 101 34*
*Kostenfreie Rufnummern

INNOGY SE VERTRIEB

Kundenservice 0800/9944009
innogy vor Ort, Altenkirchen, Marktstr. 7
Mo, Di, Do 9:00 - 13:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr
innogy vor Ort, Kirchen, Siegstr. 9, bei EP:Peter
Mo-Fr 9:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr
und Sa 9:00 - 13:00 Uhr

SCHIEDSAMT WISSEN

Schiedsfrau: Christiane Buchen 02742/4016
Stellvertreter: Friedhelm Heck 02741/8935
Termine nach telefonischer Vereinbarung

GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE IM RATHAUS WISSEN

Ansprechpartnerin: Fr. Sabah Bayar, E-Mail:
gleichstellungsbeauftragte@verbandsgemeinde-wissen.de
Termine nach Vereinbarungen im Konferenzraum,
Rathausstraße 56, 57537 Wissen

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Marco de Nichilo
Telefon: 02742/939150
E-Mail ..... marco.denichilo@rathaus-wissen.de
Erreichbar während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Wissen (Erdgeschoss, Zimmer 25).

GESCHIRRMOBIL DER VERBANDSGEMEINDE WISSEN

Reservierung bei:
Verbandsgemeindeverwaltung Wissen,
Verw.-Ang. Mathias Groß 02742/939120
oder Hans Dieter Hüsch 02742/71799
..... 0160/97481346

STADTWERKE WISSEN GMBH

Zentrale 02742/9345-0
Bereitschaft 02742/9345-30
Fax: 02742/9345-29
Servicezeiten:
Montag bis Donnerstag ..... 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
..... 13.15 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag ..... 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
E- Mail: ..... mail@stadtwerke-wissen.de
Internet: ..... www.stadtwerke-wissen.dE

GRUPPENKLÄRANLAGE HAMM / WINDECK / WISSEN

Rufbereitschaft 0171/6735413

Öffnungszeiten Siegtalbad Wissen

Hallenbad
Montag ..... **Vereine/geschlossen**
Dienstag, Donnerstag und Freitag ..... 14:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch ..... 15:00 - 18:00 Uhr
Samstag ..... 09:00 - 21:00 Uhr
zusätzlich
Mittwoch Frühschwimmen ..... 08:00 - 11:00 Uhr
Sonn- und Feiertage ..... 08:00 - 20:00 Uhr
Freibad ..... 10:00 - 20:00 Uhr
(in den Sommermonaten - witterungsabhängig lt. Bekanntgabe)
Sauna
Montag - **Damensauna** ..... 14:00 - 22:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag ..... 14:00 - 22:00 Uhr
Mittwoch, Samstag ..... 10:00 - 22:00 Uhr
Freitag ..... 14:00 - 23:00 Uhr
Sonn- und Feiertage ..... 09:00 - 21:00 Uhr
Heiligabend und 1. Weihnachtsfeiertag geschlossen - Silvester und Neujahr abweichende Öffnungszeiten
Information unter Tel.: 02742/9136140
Internet: ..... www.siegtalbad-wissen.de
..... www.facebook.com/Siegtalbad

VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT WESTERWALD-TANUS

Servicestelle Wissen
im Gebäude der
Verbandsgemeindeverwaltung Wissen,
Rathausstr. 75, 57537 Wissen
Öffnungszeiten:
Montag-Freitag 8.00 - 13.00 Uhr und nach Vereinbarung
Rufnummer: ..... 02663/9165-1355 und -1354
Im Internet finden Sie uns unter:
www.vermkv.rlp.de/westerwald-taunus

FINANZAMT ALTENKIRCHEN-HACHENBURG

Altenkirchen: Tel. 02681/86-0Fax 02681/86-10090
Hachenburg: Tel. 02662/9452-0, Fax 02662/9452-10092
Öffnungszeiten der Service-Center:
Montag bis Dienstag ..... 8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch ..... 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag ..... 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag ..... 8.00 bis 12.00 Uhr
Internet: ... www.finanzamt-altenkirchen-hachenburg.de
E-Mail: ..... Poststelle@fa-ak.fin.rlp.de
Info-Hotline der Finanzämter: ..... 0180 / 3 757 400*
Jeden ersten Donnerstag im Monat Tipps und Infos zu aktuellen Steuerthemen.
Montag bis Donnerstag ..... 8.00 bis 17.00 Uhr
*9 Cent/Minute/Festnetz, 42 Cent/Minute/Mobil

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG KREIS ALTENKIRCHEN

Parkstr. 1, 57610 Altenkirchen
Tel.: ..... (02681) 81-39 00
Fax: ..... (02681) 81-39 04
E-Mail: ..... wirtschaftsfoerderung@kreis-ak.de

LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG

Auskunft und Beratung aus den Bereichen Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht an jedem 4. Donnerstag in den Monaten Jan./Mrz./Mai./Jul./Sep./Nov. von 14:00 bis 16:00 Uhr. Anmeldung im Rathaus Wissen bis montags vor dem jeweiligen Sprechtagstermin bei Markus Würthen (02742/939157).

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG

(Gemeinsame Auskunfts- und Beratungsstelle)
Sprechtag bei den Stadtwerken Wissen GmbH, Wiesenstraße 2, 57537 Wissen an jedem 2. Montag im Monat von 08.30 bis 15.10 Uhr. Auskunft und Beratung der Deutschen Rentenversicherung Rhein-land-Pfalz (ehem. LVA) und der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehem. BfA) sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Anmeldung im Rathaus Wissen bei Markus Würthen (02742/939157).

VERSICHERTENBERATER DER DEUTSCHEN RENTENVERSICHERUNG BUND

Mirjam Braun
Sprechstunde jeden Donnerstag ab 16.00 Uhr!
Anmeldung im Rathaus Wissen bei Markus Würthen,
Tel: 02742/939-157

VERSICHERTENBERATER DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG

- Knappschaft Bahn See für den Bereich der Verbandsgemeinde Wissen
Bernd Klauer, Bergstraße 27, 57537 Wissen,
Tel: 02742/5167
Gerwin Blum, Weitefelder Garten 17, 57518 Alsdorf,
Tel: 02742/24909
Dieter Rütscher, im Steimelsgarten 5, 57636 Mammelzen,
Tel: 02681/5986

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND FÜR DEN BEREICH DER VERBANDSGEMEINDE WISSEN

Cordula Heuser, Auf dem Heidstock 2, 57632 Peterslahr,
Tel: 02685/1884
Karl-Heinz Schelhas, Dorfstraße 71 A, 57548 Kirchen,
Tel: 02741/62965
Termine können telefonisch vereinbart werden.

EHRENAMTSBÖRSE DER VERBANDSGEMEINDE WISSEN

Informiert und vermittelt rund um das Thema „Ehrenamt“: Jochen Stentenbach
(Rathaus Wissen, Erdgeschoss, Zimmer 23,
Tel. 02742/939-159, E-Mail: info@rathaus-wissen.de)

HOSPIZ- U. PALLIATIVBERATUNGSDIENST DES HOSPIZVEREIN ALTENKIRCHEN

Begleitung und Beratung schwerstkranker u. sterbender Menschen u. Angehörige, Info: 02681-879658

PFLEGESTÜTZPUNKT HAMM-WISSEN

Zentrale Beratungsstelle für ältere, pflege- und hilfsbedürftige Menschen und deren Angehörige.
Die Beratung zu Pflegefragen und Lebensplanung im Alter ist kostenlos, neutral und unverbindlich.
Agnes Brück und Christiane Münker
Tel. ..... 02742/706 - 119
Fax: ..... 02742 - 706 - 226
Sprechzeiten: Montags von 9.30 - 12.00 und donnerstags von 9.00 - 12.00h in Wissen und dienstags von 14.30 - 16.00 im Kulturhaus in Hamm
Andreas Schneider 02742/706102
Sprechzeiten: Dienstags von 10.00 - 12.00 h in Wissen, Auf der Rahm 17, 57537 Wissen (im Antonius Krankenhaus), E-Mail: beko@antonius-wissen.de
Darüberhinaus sind individuelle Terminvereinbarungen, auch Besuche bei Ihnen zu Hause, möglich.

WISSERLAND-TOURISTIK e.V.

Bahnhofstraße 2 (im RegioBahnhof), 57537 Wissen
Postfach 1449, 57532 Wissen
Telefon: 02742/2686
Fax: 02742/967768
E-Mail: ..... info@wisserlandtouristik.de
Internet: ..... www.wissen.eu

WOCHENMARKT IN WISSEN

Jeden Donnerstag in der Fußgängerzone Markt- und Mittelstraße. Zeiten:
01.04. - 30.09. von 7.30 bis 14.00 Uhr
01.10. - 31.03. von 8.00 bis 14.00 Uhr
Anmeldungen und Info: Verbandsgemeindeverwaltung Wissen, Tel: 02742/939-161

Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (3. CoBeLVO) vom 23. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1
Schließung von Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen, Ansammlung von Personen und Aufenthalt im öffentlichen Raum
§ 1
(1) Es sind geschlossen:
1. Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
2. Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Kantinen, Cafes und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
3. Eisdielen, Eiscafes und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
4. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen,
5. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Internetcafes und ähnliche Einrichtungen,
6. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
7. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen, Thermen, Solarien, Wellnessanlagen, Sportboothäfen und ähnliche Einrichtungen,
8. Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center und ähnliche Einrichtungen,
9. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, insbesondere Friseure, Tattoostudios, Piercingstudios, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons und ähnliche Einrichtungen,
10. Fahrschulen (einschließlich Fahrschulprüfungen in Räumlichkeiten des Technischen Überwachungsvereins - TÜV -) und ähnliche Einrichtungen,
11. Spielplätze und ähnliche Einrichtungen.

Abhol-, Liefer- und Bringdienste sind weiterhin zulässig; in Einrichtungen des Satzes 1 Nr. 2 sind der Straßenverkauf und der Verkauf zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke zulässig. In Einrichtungen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht geschlossen sind, sind Angebote für einen Verzehr vor Ort nicht zulässig. (2) Absatz 1 gilt nicht für
1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Getränkemärkte, Drogerien,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
3. Apotheken, Sanitätshäuser,
4. Tankstellen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschsalons,
7. Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
8. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
9. Großhandel.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene (beispielsweise durch Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Schutzscheiben für Kassenpersonal) und zur Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass der Mindestabstand zwischen Personen 1,5 Metern beträgt und sich in der Einrichtung insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Einrichtungsfläche befindet. Für Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 1, 3, 5, 7, 8 und 9 ist ab Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum Ablauf des 19. April 2020 die Öffnung an allen Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf von Waren zulässig.
(3) Dienstleister und Handwerker sind befugt, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben, sofern die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist; dies gilt auch für Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand zwischen Personen kurzfristig unterschritten wird (beispielsweise zur Anlieferung, Aushändigung oder Überbringung von Waren).
Für Dienstleistungen, die für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind (beispielsweise Optiker, Hörgeräteakustiker, medizinische Fußpflege, Integrationshelfer, Physiotherapeuten), wird ein Unterschreiten des Mindestabstands zwischen Personen zugelassen.
(4) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen geöffnet.
(5) Bietet eine Einrichtung neben den in Absatz 2 Satz 1 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufs oder Angebots bildet.
(6) Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt. Dies gilt auch für den Betrieb von Wohnmobilstell- und Campingplätzen. Im Übrigen sind die notwendigen hygienischen Anforderungen zu beachten.
§ 2
Untersagt sind
1. Zusammenkünfte von Religions- und Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen und Synagogen,
2. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
3. die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie
4. Reisebusreisen.

§ 3
Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt.
§ 4
(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einerweiteren nicht im Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig.
Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben

(2) Jede übrige, über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen (Ansammlung) ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.
(3) Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar Zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen sind unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen zulässig. Gleiches gilt für Ansammlungen, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig Zusammenkommen müssen (beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr, Fahrten im Gelegenheitsverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie ehrenamtliches Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.
(4) Bestattungen im engsten Familienkreis sind zulässig.
(5) Die Durchführung von Blutspendeterminen und das Betreiben von Blutspendediensten ist weiterhin zulässig. Dabei sind die unter Beachtung der Pandemielage angepassten besonderen hygienischen Vorkehrungen zu treffen und es ist sicherzustellen, dass Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und keinen Termin erhalten oder die Einrichtung umgehend verlassen.

Teil 2
Entfall von Unterricht und Betreuungsangeboten
§ 5
(1) An allen Schulen von Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote.
(2) An allen Kindertageseinrichtungen entfallen die regulären Betreuungsangebote.
§ 6
(1) In den Fällen, in denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen eine Notfallbetreuung in Kindertagesstätten in Anspruch nehmen. Einrichtungen nach § 5 haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notfallbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen.
Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:
1. Kinder in Förderschulen und Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist,
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, und zwar derzeit unabhängig davon, ob ein oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören. Zu diesen Gruppen zählen zum Beispiel Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Angestellte von Energie- und Wasserversorgung. Dieser Katalog ist nicht abschließend. Für die Versorgung der Bevölkerung wichtig können auch andere Berufsgruppen sein, zum Beispiel Angestellte in der Lebensmittelbranche, Landwirte oder Erntehelfer, Mitarbeiter von Banken und Sparkassen oder bei Medienunternehmen.
3. berufstätige Alleinerziehende und andere Sorgeberechtigte, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden (Härtefälle).

Dabei ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
(2) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler muss eine Versorgung mit Lernmaterialien zum häuslichen Studium organisiert werden. Diese kann über digitale oder analoge Unterstützungsangebote erfolgen.
(3) Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher, die in diesen Einrichtungen arbeiten und für die aufgrund einer Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko einer COVID-19- Infektion besteht, sollen, nach Rücksprache mit ihren Ärztinnen und Ärzten sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, in dieser Zeit nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz erscheinen. Sie können ihre Dienstpflicht am häuslichen Arbeitsplatz verrichten.
(4) Personen, die bereits infiziert sind oder die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom Robert Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist und die sich nicht bereits mindestens 14 Tage außerhalb eines Risikogebiets aufgehalten haben oder geheilt sind, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen.

Teil 3
Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen
§ 7
(1) Besucherinnen und Besucher, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind oder die bereits infiziert sind oder die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom Robert KochInstitut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist und die sich nicht bereits mindestens 14 Tage außerhalb eines Risikogebietes aufgehalten haben, dürfen folgende Einrichtungen nicht betreten:
1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); dies gilt insbesondere für Hospize,
2. Einrichtungen der Pflege nach § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
4. betreute Wohngruppen für pflegebedürftige volljährige Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBI. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung,
5. betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,
6. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 für volljährige Menschen mit Intensivpflegebedarf oder schweren kognitiven Einschränkungen,
7. Einrichtungen des betreuten Wohnens nach § 5 Satz 1 Nr. 3 LWTG für volljährige Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen,
8. Wohneinrichtungen für ältere Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 4 LWTG,
9. Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG und
10. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG, die einem unter Nummer 4 bis 9 beschriebenen Personenkreis entsprechen.

(2) Eine kurzzeitige Anwesenheit in einem Risikogebiet, beispielsweise im Rahmen einer Durchreise, gilt nicht als Aufenthalt nach Absatz 1, selbst wenn es dabei etwa bei einem Tankvorgang, einer Kaffeepause oder einem Toilettengang zu einem kurzzeitigen Kontakt mit der dortigen Bevölkerung gekommen ist.

(3) Jede Patientin, jeder Patient, jede Bewohnerin, jeder Bewohner, jede oder jeder Betreute einer Einrichtung darf nur eine Besucherin oder einen Besucher, die nicht zu dem in Absatz 1 genannten Personenkreis zählen, pro Tag für je eine Stunde empfangen. Dies gilt nicht für Kinder unter 16 Jahren sowie für Menschen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen.
(4) Die Einrichtungen können, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Sofern Ausnahmen zugelassen werden, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 8

(1) Den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren Leistungsgesetzen erhalten, untersagt. Den Nutzerinnen und Nutzern ist das Betreten der Einrichtung untersagt. Diese Regelungen gelten auch für Zuverdienstprojekte und andere Leistungsanbieter.
(2) Absatz 1 gilt auch für Tagesförderstätten und Tagesstätten für psychisch kranke Menschen.
(3) Absatz 1 gilt ebenso in den Sozialpädiatrischen Zentren, den angeschlossenen Frühförderstellen sowie Autismus-Therapiezentren. Medizinisch unabweisbar notwendige Behandlungen dürfen durchgeführt werden. In diesen Fällen gilt das in Absatz 1 geregelte Betretungsverbot nicht.
(4) Wenn der individuell notwendige Unterstützungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten für psychisch kranke Menschen nicht anderweitig gewährleistet werden kann, ist ein Notdienst einzurichten. In diesen Fällen gilt das in Absatz 1 geregelte Betretungsverbot nicht.
(5) Den Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Durchführung aller beruflichen Maßnahmen untersagt.

Teil 4

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 9

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 - 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes GutenbergUniversität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 SGB V, Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und solche mit Versorgungsvertrag nach § 111 und § 111 a SGB V sowie Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 der Gewerbeordnung (GewO) haben, soweit medizinisch vertretbar, alle planbaren Behandlungen zurückzustellen oder zu unterbrechen, um möglichst umfangreiche Kapazitäten für die Versorgung von Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19) vorzuhalten. Die Behandlung von Notfällen ist zu gewährleisten.
Es gilt die Definition von Krankenhausstandorten gemäß der Vereinbarung nach § 2a Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG).
(2) Ausgenommen von der Verpflichtung nach Absatz 1 sind Krankenhäuser und Einrichtungen, die ausschließlich ein psychiatrisch-psychotherapeutisches oder psychosomatisch-psychotherapeutisches Versorgungsangebot Vorhalten. Soweit medizinisch vertretbar sollen diese Einrichtungen ihr Angebot zum Schutz der Patientinnen und Patienten, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Allgemeinheit ebenfalls reduzieren. (3) Der Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V ist in der gesetzlich vorgesehenen Funktion einzustellen. Die Kapazitäten sind für die stationäre Behandlung von Krankenhauspatientinnen und -patienten vorzuhalten.

Teil 5

Einreise aus Risikogebieten

§ 10

(1) Fahrten und Reisen aus einem durch das Robert-Koch-Institut für COVID-19 erklärten Internationalen Risikogebiet oder besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (RKI-Risikogebiet) in das Gebiet oder Transit durch das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz sind mit Ausnahme der Fahrten zum Ort einer Beschäftigung oder zum Wohnsitz untersagt.
(2) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen. Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle oder die Wohnung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

Teil 6

Allgemeinverfügungen

§ 11

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, die nach dem 13. März 2020 zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz erlassen worden sind, werden durch diese Verordnung ersetzt und sind zurückzunehmen. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zu erlassen.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§12

Auf die Straf- und Bußgeldvorschriften des 15. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

§13

Es werden aufgehoben:

1. der Erlass des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 13. März 2020 zum Erlass von Allgemeinverfügungen zum Entfall von Unterricht und Betreuungsangeboten im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19),
2. der Erlass des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 16. März 2020 zum Erlass von Allgemeinverfügungen zur Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19),
3. der Erlass des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz,
4. die Erste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 73) und
5. die Zweite Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. März 2020 (GVBL. S. 78).

§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Mainz, den 23. März 2020

Die Ministerin für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Demografie

Auslegungshilfe zu 3. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23. März 2020

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO). Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen.

Was?	Wie?
Abhol- und Lieferdienste	gestattet, auch für nicht gewerblich. Abholender muss die Ware an Tür oder Fenster entgegennehmen. Unkontrolliertes Betreten der Räumlichkeit durch die Abholenden ist nicht gestattet.
Action, Tedi, Restpostenmärkte (Non-Food + Food-Artikel)	geschlossen
Angler-Park	geschlossen wg. Freizeit-Park
Autohäuser	Verkauf nicht gestattet (Einzelhandel) - Reparatur gestattet (Dienstleistung)
Autovermietung/Carsharing	gestattet
Autowaschanlage	gestattet
Babyausstattungsmärkte, Kinderschuhläden	geschlossen
Bäckereien	Gestattet Es ist kein Verzehr vor Ort gestattet!
Bars	geschlossen
Bestattungen	Bestattungen sind im engsten Familienkreis zulässig.
Betonverarbeitende Betriebe	gestattet
Betriebskantine	geschlossen, Verkauf zur Mitnahme erlaubt, nicht aber Verzehr an Ort und Stelle
Blumenläden	geschlossen
Blutspendetermine	gestattet
Brautmodengeschäfte	geschlossen
Brennstoffhandel	gestattet
Bürofachmarkt (Staples)	geschlossen
Cafés	geschlossen; Straßenverkauf ist erlaubt
Campingplätze	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
Copyshop	gestattet
Einkaufscenter	Öffnung des Centers, damit die dort gelegenen Geschäfte und Dienstleister, die öffnen dürfen, erreicht werden können.

Eisdielen	geschlossen
Elektrohandel	geschlossen
Ergo-/Lerntherapie	gestattet
E-Zigaretten-Geschäft	geschlossen
Ferienhäuser	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
Fußpflege	Kosmetischen Fußpflege ist nach § 1 I 9 VO zu schließen. Medizinische Fußpflege ist nach§ 1 III VO zulässig.
Gärtnerei	gestattet
Golfschule	geschlossen
Hochzeit	Standesamtliche Trauungen sind erlaubt.
Hörakustiker	gestattet
Hotels	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
Hundeausführer	gestattet
Hundesalon	gestattet
Hundeschule	geschlossen
Imbiss	gestattet, kein Verzehr an Ort und Stelle
Kioske (insbesondere mit Getränken, Snacks, Zeitungsverkauf und Postannahmestellen)	geöffnet (Schwerpunkt des Angebotes ausschlaggebend)
Kosmetikstudio	geschlossen
Landwirtschaft	gestattet
LKW Waschanlage	gestattet
Lottoannahmestelle (im Zusammenhang mit Zeitungsverkauf)	gestattet wegen Zeitungsverkauf (Schwerpunkt des Angebotes ausschlaggebend)
Massagesalon	geschlossen. Medizinische Massagen sind erlaubt.
Möbelabholdienst	gestattet, da Abholdienst
Musikschulen	geschlossen
Nagelstudio	geschlossen
Orthopädieschuhmacher, Orthopädietechniker	gestattet
Paketannahme- Ausgabestelle	Analog Poststelle, jedoch kein anderer Warenverkauf
Pfandhäuser	geschlossen
Physiotherapie	gestattet
Reisebüro	Geschlossen Dienstleistung am Telefon / Mail gestattet
Reparaturbetrieb für Fahrräder	gestattet
Sanitätshaus	gestattet
Schlüsseldienste	gestattet
Schmuckladen mit Beratung zum Goldwert	geschlossen
Schreibwarenhandlung	geschlossen
Seilbahn	geschlossen
Shisha-Geschäft	geschlossen
Sonnenbänke	geschlossen
Souvenirläden	geschlossen
Spirituosenhandel	gestattet
Tabakgeschäft	geschlossen
Tanzschule	geschlossen
Tattoo-Studios	geschlossen
Taxigewerbe	gestattet
Wochenmärkte (mit Blumenverkauf)	Gestattet sind Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot dem zulässigen Einzelhandelsbetrieb entspricht

Aktualisierte Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße nach § 12 der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung

(in der durch die zweite Rechtsverordnung zur Änderung der 3. CoBeLVO geltenden Fassung vom 30.03.2020)

I. Allgemeines

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 12 der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung (in der durch die zweite Rechtsverordnung zur Änderung der 3. CoBeLVO geltenden Fassung vom 30.03.2020) i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzu-setzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarngeld bis zu fünfundfünfzig Euro erheben.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die 3. CoBeLVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt.

Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

II. Bußgeldkatalog

Regelung 3. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	5.000
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	4.000
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	4.000
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	5.000
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	4.000
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	5.000
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	5.000
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500

Regelung 3. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3	Nichtbeachtung der dort normierten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 1 Abs. 1 Satz 5	Unzulässiges Angebot für einen Verzehr vor Ort	Person, die die Entscheidung über das Angebot trifft	2.500
§ 1 Abs. 2 Satz 2	Nichtbeachtung der dort normierten Auflagen zur Hygiene und Zutrittssteuerung	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 1 Abs. 2 Satz 3	Nichteinhaltung der erforderlichen Mindestabstände, Zutrittsgewährung von mehr als einer Person pro 10 qm Einrichtungsfläche	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 1 Abs. 3 Satz 1	Unterlassen der erforderlichen Schutzmaßnahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 1 Abs. 4	Unterlassen der erforderlichen Schutzmaßnahmen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 1 Abs. 6 Satz 1 und 2	Vorhalten von Übernachtungsangeboten, Betrieb von Wohnmobil- und Campingstellplätzen zu touristischen Zwecken	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	4.000
§ 1 Abs. 6 Satz 3	Unterlassen der notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen	Nichtbeachtung der dort normierten Auflagen zur Hygiene und Zutrittssteuerung	1.000
§ 2 Nr. 2 bis 4	Zusammenkünfte nach § 2 Nr. 2 bis 4, an denen mehr als zwei bis zehn Personen teilnehmen Zusammenkünfte nach § 2 Nr. 2 bis 4, an denen elf oder mehr Personen teilnehmen	Jede/r Beteiligte Veranstalter Jede/r Beteiligte Veranstalter	200 1.000 1.000 4.000

Regelung 3. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 3	Unzulässiges Durchführen einer Veranstaltung, an der mehr als zwei bis zehn Personen teilnehmen	Jede/r Beteiligte Veranstalter	200 1.000
	Unzulässiges Durchführen einer Veranstaltung, an der elf oder mehr Personen teilnehmen	Jede/r Beteiligte Veranstalter	1.000 4.000
§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1	Jeder Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zwei Personen bis zehn Personen, der nicht unter die normierten Ausnahmetatbestände fällt	Jede/r Beteiligte	200
	Jeder Aufenthalt im öffentlichen Raum ab elf Personen, der nicht unter die normierten Ausnahmetatbestände fällt	Jede/r Beteiligte	1.000
§ 4 Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung der erforderlichen Mindestabstände	Jede/r Beteiligte	100
§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2	Unterlassen der notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Veranstalter o. ä.	1.000
§ 6 Abs. 4	Unzulässige Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Reiserückkehrer	Person, die die Entscheidung über die Inanspruchnahme trifft	1.000
§ 7 Abs. 1	Unzulässiger Besuch von Krankenhäusern, Pflege- und Behinderteneinrichtungen durch infizierte Personen oder Reiserückkehrern	die in Abs. 1 genannten Besucherinnen/Besucher	1.000

Regelung 3. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 7 Abs. 3 Satz 1	Verstoß gegen das Besuchsverbot	Besucherin/Besucher	200
§ 7 Abs. 4 Satz 1 und 2	Unterlassen der notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 9 Abs. 1 Satz 1	Nichteinstellung/-unterbrechung aller planbaren Behandlungen, soweit medizinisch vertretbar	Einrichtungsleitung	2.500
§ 9 Abs. 3 Satz 1	Unzulässiger Betrieb der genannten Einrichtungen	Einrichtungsleitung	2.500
§ 9 a Abs. 1	Unterlassen der Meldung	Einrichtungsleitung	2.500
§ 9 a Abs. 2	Unterlassen der Registrierung und Meldung	Einrichtungsleitung	2.500
§ 10 Abs. 1	Verstoß gegen das Einreiseverbot	Jede/r Beteiligte	200
§ 10 Abs. 2 Satz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung zum Mitführen der erforderlichen Pendlerbescheinigung	Jede/r Beteiligte	200
§ 10 Abs. 2 Satz 2	Abweichen von der zulässigen Fahrtroute	Jede/r Beteiligte	200
§ 10 Abs. 2 Satz 3	Unzulässige Fahrtunterbrechungen	Jede/r Beteiligte	200

Erste Landesverordnung zur Änderung der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 27. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23. März 2020 (GVBl. S. 79) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

   „Von der Schließung nach Satz 1 Nr. 2 ausgenommen sind Kantinen in Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken; diese dürfen ausschließlich für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geöffnet bleiben. Zu den Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zählen insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Personen von 1,5 Metern sowie die Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Kantinen zu vermeiden.“
2. Im bisherigen Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Bringdienste“ die Worte „durch Einrichtungen des Satzes 1“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 27. März 2020

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Demografie

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 30. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBL I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet.

Artikel 1
Die Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23. März 2020 (GVBl. S. 79), geändert durch Verordnung vom 27. März 2020 (GVBl S 99), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt.

   „(2) Abweichend von Absatz 1 können Menschen mit Behinderungen zur Aufrechterhaltung von Lieferketten in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder auf Außenarbeitsplätzen der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausnahmsweise beschäftigt und betreut werden, wenn sie damit einverstanden sind, ihr Einsatz unerlässlich zur Aufrechterhaltung von Lieferketten und die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist Die Beschäftigung oder Betreuung nach Satz 1 ist dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie unverzüglich anzuzeigen und kann von diesem bei Nichterfüllung der Voraussetzungen oder aus anderen wichtigen Gründen untersagt werden.

   b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

2. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

   „§ 9 a

   (1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB) der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das für COVID-19-Erkrankungen zu errichtende Register des Landes, sobald dieses eingerichtet ist.

   (2) Zur zentralen bundesweiten Koordination registrieren sich alle Krankenhäuser, die Intensivkapazitäten Vorhalten, auf der Internetseite der Deutschen Interdisziplinaren Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin und nehmen die erforderlichen Einträge und regelmäßigen Meldungen vor.

3. § 12 erhält folgende Fassung

   „§12

   Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den Bestimmungen der §§ 1 bis 10 dieser Verordnung enthaltenen Ge- und Verboten zuwiderhandelt. § 74 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

Artikel 2
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Mainz, den 30. März 2020

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Dritte Landesverordnung zur Änderung der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 1. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1
Die Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23. März 2020 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2020 (GVBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungseinrichtungen und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu touristischen Zwecken. Dies gilt auch für den Betrieb von Wohnmobilstell- und Campingplätzen. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte jeglicher Art, die Geschäftsreisende, Reisende mit dienstlichem Anlass und in Härtefällen Gäste für private nicht touristische Zwecke aufnehmen. Die notwendigen hygienischen Anforderungen sind zu beachten.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

   „§ 7

   (1) Die folgenden Einrichtungen dürfen nicht für Zwecke des Besuches von Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern oder Betreuten betreten werden:

   1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes, hierunter fallen nicht Hospize,

   2. Einrichtungen der Pflege nach § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

   3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,

   4. betreute Wohngruppen für pflegebedürftige volljährige Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung,

   5. betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,

6. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 für volljährige Menschen mit Intensivpflegebedarf oder schweren kognitiven Einschränkungen,

7. Einrichtungen des betreuten Wohnens nach § 5 Satz 1 Nr. 3 LWTG für volljährige Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen,

8. Wohneinrichtungen für ältere Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 4 LWTG,

9. Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG und

10. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG, die einem unter Nummer 4 bis 9 beschriebenen Personenkreis entsprechen.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,

2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten,

3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,

4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,

5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,

6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,

7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,

2. bereits mit dem Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19) infiziert sind,

3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder

4. sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom Robert-Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist und die sich nicht bereits mindestens 14 Tage außerhalb eines Risikogebietes aufgehalten haben.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Kindern unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.“

3. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 1 Satz 2 gilt ebenso in den Sozialpädiatrischen Zentren, den angeschlossenen Frühförderstellen sowie Autismus-Therapiezentren. Medizinisch notwendige Behandlungen und Therapien sowie notwendige heilpädagogische Maßnahmen dürfen durchgeführt werden; in diesen Fällen gilt das in Absatz 1 Satz 2 geregelte Betretungsverbot nicht.“

4. Nach § 9 a wird folgender § 9 b eingefügt:

„§ 9 b

(1) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 2, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,

2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,

3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,

4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,

5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie

6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,

2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,

3. Dialyseeinrichtungen,

4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,

5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,

6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,

7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,

8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,

9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,

10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,

11. Sanitätshäuser sowie

12. Kranken- und Pflegekassen.

(3) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet,

1. Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 bis zum 7. April 2020 und

2. Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 11 eine der genannten Einrichtungen betreibt oder im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 die Sperrung von Anlagen unterlässt,

2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,

3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 5 ein Angebot für einen Verzehr vor Ort vorhält,

4. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 die Auflagen zur Hygiene und Zutrittssteuerung nicht beachtet,

5. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 die erforderlichen Mindestabstände und Zutrittsbeschränkungen nicht einhält,

6. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen unterlässt,

7. entgegen § 1 Abs. 4 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,

8. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1 und 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken vorhält,

9. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 4 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,

10. entgegen § 2 Nr. 1 bis Nr. 4 an Zusammenkünften teilnimmt,

11. entgegen § 3 eine Veranstaltung durchführt,

12. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sich mit weiteren als den genannten Personen im öffentlichen Raum aufhält,

13. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht den erforderlichen Mindestabstand einhält,

14. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,

15. entgegen § 4 Abs. 5 die besonderen hygienischen Vorkehrungen unterlässt,

16. entgegen § 6 Abs. 4 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Reiserückkehrer veranlasst,

17. entgegen § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,

18. entgegen § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,

19. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,

20. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,

21. entgegen § 7 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,

22. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 eine Beschäftigung oder Betreuung vornimmt,

23. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht gewährleistet,

24. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Anzeige nicht vornimmt,

25. entgegen § 8 Abs. 3 eine Beschäftigung oder Betreuung vornimmt,

26. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die Einrichtung betritt,

27. entgegen § 8 Abs. 6 berufliche Maßnahmen durchführt,

28. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 planbare Behandlungen nicht zurückstellt oder unterbricht,

29. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 eine der genannten Einrichtungen betreibt,

30. entgegen § 9 a Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,

31. entgegen § 9 a Abs. 2 die erforderliche Registrierung und Meldung unterlässt,

32. entgegen 9 b Abs. 1 eine Meldung unterlässt,

33. entgegen§ 10 Abs. 1 einreist,

34. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 die erforderliche Pendlerbescheinigung nicht mitführt,

35. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 von der zulässigen Fahrtroute abweicht oder die Fahrt unzulässig unterbricht.

§ 74 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 2
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 1. April 2020

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

40-jähriges Dienstjubiläum von Andrea Brenner im Rathaus Wissen

Seit 1977 arbeitet Andrea Brenner für die Verbandsgemeinde Wissen. In ihrer 40-jährigen Dienstzeit war sie in fast allen Bereichen tätig, die die Verwaltung in Wissen zu bieten hat. Anfänglich bei der Zentralverwaltung wechselte sie 1982 in die Finanzverwaltung, später dann in die Ordnungsverwaltung und anschließend in die Schul- und Sozialverwaltung.

Als 2005 dann, quasi über Nacht, die Jobcenter gegründet wurden und es an Fachkräften für diesen neuen Aufgabenbereich mangelte, wurde sie als Leiterin der Leistungsabteilung im Jobcenter Wissen eingesetzt.

Später kehrte sie wieder zum Dienst in das Rathaus zurück. Heute verrichtet sie ihren Dienst im Fachbereich 2 - Finanzen und Grundstücksmanagment.

Bürgermeister Wagener bedankte sich für vielen Jahre der stets guten Zusammenarbeit und gratulierte ihr zu diesem schönen Anlass. Das traditionelle gemeinsame Zusammentreffen mit dem Bürgermeister, der Büroleitung, der Fachbereichsleitung und dem Personalrat konnte wegen der aktuellen Coronavirus-Krise leider nicht stattfinden.

Trotzdem erhielt Andrea Brenner als Zeichen der Anerkennung für Ihre treuen Dienste ein kleines Präsent und Blumen vom Bürgermeister überreicht.

...mehr wissen!

Wisserland.de

Restexemplare der Wissener Beiträge noch verfügbar

Alle bisher veröffentlichten Bände der Wissener Beiträge erfreuten sich großer Beliebtheit.
Die meisten Exemplare waren so bereits in wenigen Monaten nach deren Erscheinen restlos ausverkauft.
Trotzdem sind heute noch kleine Bestände von älteren Auflagen im Rathaus vorhanden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Ausgaben:

Heft 15: "Die Bürgermeisterei Wissen 1852 - 1865"

Heft 16: "Die Bürgermeisterei Wissen 1865 - 1895"

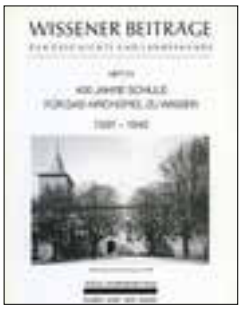

Heft 24: "Die Kirchspielschule zu Wissen"

Heft 27: „Hof- und Wegekreuze, Bildstöcke und Kapellen in der Pfarrei Kreuzerhöhung Wissen"

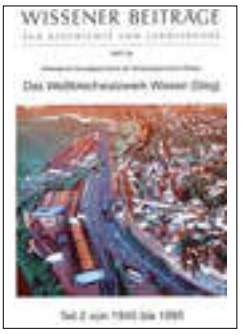

Heft 29: „Das Weißblechwalzwerk Wissen (Sieg), Teil 2 von 1945-1995"

Heft 31: „Eine Kirche im Wandel der Zeit – 115 Jahre Rosenkranzkirche St. Marien Mittelhof"

Heft 32: „Das Weißblechwalzwerk Wissen (Sieg) Teil 3 „Nebeneinrichtungen, Abbruch, Neuanfang"

Heft 33: „Mehr als 1100 Jahre Stadt Wissen"

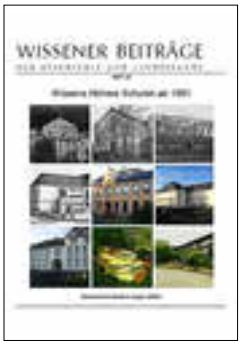

Heft 34: „Wissener Höhere Schulen ab 1861"

Heft 35: „Der Botanische Weg"

Heft 36: „Einkünfte der Pfarrei Wissen/Sieg zu Beginn der Preußenzeit"

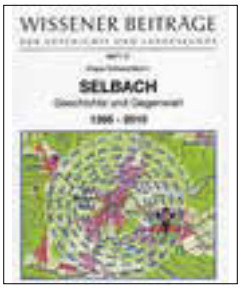

Heft 37: „Selbach – Geschichte und Gegenwart 1395 – 2010 Teil 1: Vom Anfang bis zum Jahr 1965"

Heft 38: „Sieg-Rheinische Germania-Brauerei AG"

Heft 39: „Die Wissener Arbeiterkolonien"

Sichern Sie sich jetzt eines der letzten Hefte und damit ein Stück Wissener Geschichte!

Die hier aufgeführten Bände sind, solange der Vorrat reicht, ab sofort im Rathaus Wissen zum Preis von 10,00 Euro pro Stück (Band 34 und 39 für 8,00 Euro pro Stück, Band 37 für 13,00 Euro) zuzüglich der Versandkosten erhältlich.

Bitte beachten Sie:

Aufgrund der aktuellen Coronavirus-Pandemie können die Hefte
nicht persönlich im Rathaus abgeholt werden.
Sie können Ihre Bestellung entweder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse
Marc.Kraemer@rathaus-wissen.de oder auf dem Postweg einreichen.
Die Versandkosten betragen bei einem Heft zurzeit 1,55 Euro.

Kulturwerk und Siegtalbad nutzen die Zwangspause für Reparatur und Wartungsarbeiten

Die Zwangspause durch die Corona-Pandemie nutzen das Kulturwerk und auch das Siegtalbad für einen ausgiebigen Frühjahrsputz. Nötige Reparatur- und Wartungsarbeiten werden derzeit so gut es geht vorgezogen und hinter den Kulissen gehen die Arbeiten weiter. Kulturwerk macht sich fit für Streaming.

Wartungs- und Reinigungsarbeiten werden derzeit im Kulturwerk und auch im Siegtalbad vorgezogen

Seit Mitte März finden im Kulturwerk keine Veranstaltungen mehr statt und auch das Siegtalbad musste seine Pforten vorsorglich schließen. Dennoch gehen die Arbeiten hinter den Kulissen unter Beachtung der gültigen Verhaltensregelungen weiter, oder anders: es werden Arbeiten so gut es geht vorgezogen, die sonst erst im Mai oder in den Sommerferien stattfinden.

Kulturwerk unterbrochen beim Messeaufbau

„Mitten im Messeaufbau für die Gewerbeschau Regionale Wisserland wurden wir unterbrochen“, so Dominik Weitershagen, Geschäftsführer des Kulturwerks. Als am 12. März die Nachricht kam, dass die Veranstaltung nun doch nicht stattfinden würde, die Halle komplett geräumt und auch Bühne und Technik für das Event abgebaut waren, kam die Zwangspause. Weitershagen versucht dennoch der Sache etwas Gutes abzugewinnen: Seit nun 11 Jahren, seit 2009 in dem das Kulturwerk zum ersten Mal für kulturelle Unterhaltung in Wissen sorgte, war jedes Wochenende eine andere tolle Veranstaltung. Zeit zum Innehalten, Sortieren oder für neue Ideen gab es so gut wie nicht. Es ging einfach immer weiter. So war es für die nötigen Arbeiten, die unter anderem mittels einer Gelenkbühne am Walmdach stattfinden, wo sonst keiner rankommt, ganz gut, dass die Halle schon einmal geräumt war. Reparaturen an Beleuchtung und Dach können in dem Status recht unkompliziert wahrgenommen werden.
Beschäftigungsfelder gibt es zurzeit also noch genug. Es wurde begonnen eine komplette Inventur durchzuführen: Gläser, Mobiliar wie Stühle und Tische, Leuchtmittel und alles was sich im Kulturwerk befindet wird derzeit aufgenommen. Die Reinigung der Fassade findet statt, Ausschanktheke zur Reinigung komplett auseinander genommen und vieles mehr.
Wenn das Kulturwerk nach Unterstützung gefragt wird, hilft man gerne aus: Absperrtechnik ist an der ein oder anderen Stelle derzeit gefragt und Weitershagen kann hier im Moment aushelfen.

Die Arbeit am Schreibtisch bleibt - Mitarbeiter schulen sich weiter

Dominik Weitershagen am Schreibtisch: Ausgefallene Termine wollen gut und sinnvoll neu geplant werden

Und auch im Büro geht es weiter: Die Arbeit am Schreibtisch bleibt und ist im Moment definitiv aufwendiger: Es wollen gute Ersatztermine für die ausgefallenen Veranstaltungen gefunden werden. Es hilft ja nichts, wenn eine geplante Samstags-Attraktion nun neu auf einen Tag mitten in der Woche verlegt werden muss. Für die Regionale Wisserland wurde schon ein neuer Termin im kommenden Jahr gefunden: 13. Und 14. März 2021. Die Messe in den Herbst zu verlegen, bringe nichts, so Weitershagen. Die Händler wollten die neue Kollektionen Frühjahr/Sommer vorstellen - das im Sommer oder im Herbst zu tun, wäre somit fehl am Platze.
Es wird viel telefoniert, umgeplant und neu überlegt. Der volle Lagerbestand an Getränken drückt die Stimmung allerdings nach unten. Voll bis hinten gegen für anstehende Veranstaltungen (Wisserland, Abibälle und weitere), die nun allesamt ausgefallen sind, lagern neben weiteren Kaltgetränken viele Fässer Bier. Genau die haben aber nur ein begrenztes Mindesthaltbarkeitsdatum, so Weitershagen. Sonst habe man sich mit Gaststätten im Ort ausgetauscht, die haben aber ja auch alle geschlossen und nun sucht er nach weiteren Lösungen, um nicht darauf sitzen zu bleiben. Fassbier kann das Kulturwerk nicht einfach zurückgegeben oder in den Einzelhandel über den Lieferer umlagern, so wie es bei anderen Getränkemarken möglich ist und praktiziert wird.

Schulen für die Zukunft - Streaming

Für die nächste Zeit stehen im Kulturwerk auch Mitarbeiterschulungen an. Dies werde man so gut es geht über Teleworkshops und -weiterbildungen via Internet oder Konferenzen durchführen und man habe sich in den letzten Tagen fit für „Streaming“ gemacht. Heißt: Zukünftig soll es möglich sein Veranstaltungen, Podiumsdiskussionen und weitere Darbietungen mittels Streaming Media als Live-Übertragung direkt aus dem Kulturwerk ins Netz, zum Beispiel auf YouTube zu stellen und so geht die Entwicklung auch hier weiter.

Im Siegtalbad zieht man die Arbeiten aus dem Mai und Juni vor

Im Siegtalbad ist Groß-Reinemachen angesagt

Normalerweise wird das Siegtalbad, wenn die Freibadsaison beginnt für etwa vier bis fünf Wochen im Innenbereich geschlossen, um die notwendigen jährlich anfallenden Wartungs- und Reparaturarbeiten durchzuführen. Dann werden die Becken geleert und es kann losgehen. In diesem Jahr nun hat man hiermit bereits schon jetzt begonnen. „Wir ziehen vor, was möglich ist und was wir selber machen können, machen wir“, so Dirk Baier, Geschäftsführer der Stadtwerke Wissen GmbH.
Die Mitarbeiter führen derzeit die Grundreinigung und auch Tätigkeiten im Außenbereich durch. Auch hier unter Einhaltung der gültigen Richtlinien in der Corona-Krise. Aber nicht alle Arbeiten können von den eigenen Leuten durchgeführt werden, und damit ist das Vorziehen des jährlichen Gesamtprojektes zu den Wartungsarbeiten entsprechend nur in gewissen Maßen möglich. Denn der Einsatz der externen Handwerker ist für den normalen späteren Zeitpunkt geplant. Diese stehen jetzt nicht auf Abruf bereit, da auch die Betriebe ihre eigene Planung nicht von heute auf morgen umstellen und andere Termine liegen lassen können.

Im Siegtalbad wird die Technik gewartet

Gerade jetzt merkt man: Es ist mehr Digitalisierung erforderlich

„Trotzdem rücke man im Team zusammen - alle ziehen an einem Strang in diesen Zeiten“, kann Baier der derzeitigen Situation doch noch positiv abgewinnen. Merkt aber auch kritisch an, dass man in Zukunft die Digitalisierung der Stadtwerke vorantreiben muss. Vieles sei schon umgesetzt und einige der Mitarbeiter im Homeoffice tätig, aber es müsse deutlich mehr werden, um auch zukünftig vorbereitet zu sein und innovativ zu bleiben. (KB)

Das Wisserland aus der Vogelperspektive

In den Jahren 2005 und 2006 entstanden bei Rundflügen über der Verbandsgemeinde Wissen eine ganze Reihe von Luftbildern. Hier ist eine Auswahl davon zu sehen. Die Fotos sind von Bernhard Theis

Die Stadt Wissen im Juli 2006. Links vorne sind die noch verbliebenen ehemaligen Walzwerkshallen zu sehen. Sie werden inzwischen von einem Speditionsunternehmen genutzt. Rechts kommt der Stadtkern einschließlich katholischer Kirche ins Blickfeld.

Der inzwischen fertiggestellte Bahnhof befindet sich hier noch im Bau. Seine gut sichtbare Passage über dem Schienenstrang verläuft in Verlängerung der Rathausstraße. Oben erkennt man den florierenden Gewerbepark Frankenthal auf der rechten Siegseite. Beim Fotoflug gastierte dort ein Zirkus.

Alserberg: Der Alserberg, hier aus einem Flugzeug ebenfalls im Juli 2006 gesehen, bildet fast schon einen eigenen Stadtteil. Den Grundstein zu seiner Bebauung legte die Siedlergemeinschaft „Moselland“ im Jahre 1940. Später kamen das Dr. Grosse-Sieg-Stadion, das Hallen- und Freibad sowie mehrere Schulen hinzu.

In Kirchseifen treffen sich links der L 289 das Gebiet der Stadt Wissen mit dem der Ortsgemeinde Selbach auf der gegenüberliegenden Seite. Oben finden wir die Tennis- neben der Reithalle, unten firmiert ein Baustoffhandel.

Selbach: Selbach ist mit 366 ha die kleinste Ortsgemeinde innerhalb der Verbandsgemeinde Wissen. Der Blick geht hier entlang der K 130 in Richtung Wissen im Norden. Links erscheint der Schützenplatz, rechts führt die K 123 hinauf nach Fensdorf.

Köttingerhöhe: Die ehedem selbstständige Gemeinde Köttingerhöhe bildet den südlichen Stadtteil von Wissen. Unten taucht der Weiler Hausen auf. Weiter sind die Wohnplätze Ende und Endepfuhl sowie die Erhebung Steimel (305 m) am oberen Bildrand zu erkennen.

Nistertal: Die Nister ist Grenzfluss zwischen den Verbandsgemeinden Hamm (ganz links) und Wissen. Das überflogene Gebiet gehört zum Stadtteil Köttingerhöhe. Zu sehen sind die Wohnplätze Hahnhof und Weidacker beiderseits der K 133.

Katzwinkel: Die Ortslage Katzwinkel am Kreuzungspunkt L 279 (Knappenstraße) und K 74 (Alte Poststraße). Links geht es hinunter nach Elkhausen.

Fotos: Bernhard Theis

Warum in die Ferne schweifen? - Wandern und Spazieren gehen im Wisserland

Blick von der Alten Poststraße oberhalb der Wingertshardt ins Siegtal

Wunderschöne Ausblicke, traumhafte Fluss- und Bachlandschaften und historische Wege findet man in der Verbandsgemeinde Wissen und so lädt die Region dazu ein beim Wandern und Spazierengehen Ruhe und Entspannung zu finden, Energie für den Alltag zu tanken und auf historischen Pfaden zu wandeln.

Fußgängerbrücke im Bröhlbachtal, entlang des Botanischen Wanderweges (Tour1)

Eine Vielzahl von ausgeschilderten Wander- und Spazierwegen findet man im Wisserland. Ob eine ausgedehnte Wanderung ab Wissen über den Kucksberg mit Panoramablick über die Stadt und schönen Fernsichten bis in den Westerwald hinein entlang der alten Poststraße, ein kleiner Spaziergang an den Siegpromenaden oder einen kurzen Rundweg bei Schönborn entlang. Für jeden Anspruch gibt es gut ausgeschilderte Wanderwege.

Hinweistafeln beschreiben die Wanderwege und berichten über Historisches

Es bietet es sich also an, einmal eine Wanderung in Augenschein nehmen und auf den Pfaden des alten Fürstenweges wandeln, eine kleine Runde auf dem Kapellenweg drehen oder eine der insgesamt vier Touren des den Botanischen Weges erkunden. Rundwanderwege gibt es in großer Zahl und dabei kann man noch Interessantes und Historisches aus unserer Region kennenlernen. Dazu bieten die vielen Hinweistafeln auf den Wegen ausreichend Möglichkeiten. Einige der ausgeschilderten Wanderwege schließen auch an den Natursteig Sieg mit seiner Länge von rund 200 Kilometern an und das schöne Wisserland ist eine mit viel Geschichte, Freizeitangeboten, historischen Orten, Naturschutzgebieten und einfach malerisch schönen Plätzen reiche Gegend. Direkt vor der Haustür - dort wo andere Urlaub machen und sich erholen!

So lohnt es sich nicht nur für die kommenden Feiertag einmal ein Blick in die Wanderkarten zu werfen, die unter anderem auch auf den Internetseiten der Verbandsgemeinde Wissen (wissen.eu) und der Naturregion Sieg (naturregion-sieg.de) zu finden sind, um einen ausgedehnten Osterspaziergang mit Eiersuche oder eine erlebnisreiche Wanderung im schönen Wisserland zu planen. (Text und Fotos: KB)

Steuerliche Hinweise für Unternehmen in der Corona-Krise

Im Rahmen der Corona-Krise kann es zu Umsatzeinbußen bei Unternehmen kommen. Daher weist die Verbandsgemeindeverwaltung hinsichtlich von Gewerbesteuerfestsetzungen auf folgende Möglichkeiten hin:

Zur Anpassung von Vorauszahlungen wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt.

Service-Center FA Altenkirchen-Hachenburg

Standort Altenkirchen: Telefon Nr. 02681 8610041

Standort Hachenburg: Telefon Nr. 02681 8610616

Info-Hotline (allgemeine steuerliche Fragen): Telefon Nr. 0261 20179279

Montag bis Donnerstag: 8 Uhr - 17 Uhr
Freitag: 8 Uhr - 13 Uhr

Anträge auf Stundung / Herabsetzung:

https://www.lfst-rlp.de/service/infos-zu-corona/

wichtige-vordrucke

Die Verbandsgemeinde Wissen kann den Unternehmen Zahlungserleichterungen in Form von Stundungen (z. B. Hinausschieben der Fälligkeit, Ratenzahlung) gewähren. Wenden Sie sich hierzu bitte an folgende Sachbearbeiter:

Frau Andrea Brenner, Tel: 02742 939133, E-Mail andrea.brenner@rathaus-wissen.de

Herr Jens Profitlich, Tel.-Nr. 02742 939139, E-Mail jens.profitlich@rathaus-wissen.de

Herr Dirk Neuhoff, Tel.-Nr. 02742 939138, E-Mail dirk.neuhoff@rathaus-wissen.de

Des Weiteren wird auf die ergänzenden Hinweise auf der Homepage der Verbandsgemeinde Wissen unter www.wissen.eu verwiesen.

Mundschutz und Kittel ehrenamtlich nähen - Wissen hilft!

In Wissen sind ehrenamtliche Helfer dem Aufruf des Evangelischen Altenzentrums Kirchen und dem Haus Mutter Teresa Niederfischbach in der Rheinzeitung vom 26. März gefolgt. Darin bat man um ehrenamtliche Helfer, die bereit sind Kittel und Mundschutz zu nähen, um der Knappheit dieser Artikel während der aktuellen Lage etwas entgegenzusetzen. Sofort fand dieser Aufruf bei der Hobbynäherin Marion Schwan, bei vielen Menschen, die Stoffe spendeten und bei der Firma Stöver aus Wissen Zuspruch. Wenige Telefonate später und nach einem Aufruf auf verschiedenen Social-Media Plattformen begann Frau Schwan, die nebenberuflich das Kleingewerbe „Stiche mit Herz“ betreibt, mit den ersten Näharbeiten.
Dabei war sie von den vielen Menschen aus Wissen und Umgebung begeistert, die in Windeseile Stoffe und Muster spendeten: „Meine Terrasse lag abends voll mit Stoffen, das hat mich förmlich überrollt“, berichtete Frau Schwan enthusiastisch.
Nachdem Frau Schwan schon einige Anrufe von Menschen erhielt, die ihr die genähten Mundschutze und Kittel abkaufen wollten stellte sie klar, dass es ihr wichtig sei, dass die Kittel und die Mundschutze, die sie nähe kostenlos an bedürftige Menschen und Institutionen weitergeleitet würden. Sie wolle weder an dieser schlimmen Situation für alle etwas verdienen, noch jemanden bevorzugen.
Weiterhin muss zu den Mundschutzen gesagt werden, dass diese nicht vor dem Einatmen von schädlichen Viren schützen, wie beispielsweise dem „COVID-19“ (Coronavirus SARS-CoV-2) und damit vor einer eventuellen Erkrankung schützen, da diese nicht die FFP2 oder FFP3-Schutzvoraussetzungen erfüllen.
Die Mundschutze sorgen aber dafür, dass man selbst durch seine Ausatemluft keine schädlichen Viren verteilt und somit keine anderen Menschen ansteckt. Dadurch hilft man durch das Tragen des Mundschutzes, beispielsweise im Supermarkt, dabei mit, dass sich das Virus nicht weiter verbreiten kann. So seien die von ihr genähten Mundschutze auch ein Zeichen der Solidarität in unserer Gesellschaft, da man andere Menschen damit vor einer Erkrankung schützen könne, so Frau Schwan.
Doch es gibt noch weitere Helfer in Wissen. So spendete die Firma Stöver, die professionelle Lackierarbeiten in ihrem Betrieb durchführt, einige Lackiereranzüge an eine Arztpraxis. Die Nachfrage sei weiterhin hoch so die Firma Stöver und Frau Schwan. Weitere Spenden an Stoffen seien somit jederzeit willkommen. Bei den Stoffen sei am besten Baumwollstoff geeignet, der bei 60°C und höher waschbar sei, denn so seien die Mundschutze und Kittel wiederverwendbar, aber auch Zubehör wie schmale Gummilitze oder Nähgarn ist willkommen.

In diesen Zeiten zeigt sich wie sehr man miteinander was bewirken kann. Ich DANKE allen die mit mir dies ehrenamtlich bewältigen und appelliere an alle, jeder der Lust hat zu helfen, ob zuschneiden oder nähen, kann sich einbringen.

Wer sich ehrenamtlich mit beteiligen möchte oder Anfragen hat meldet sich bitte über die Ehrenamtsbörse Wissen, Jochen Stentenbach, jochen.stentenbach@rathaus-wissen.de oder Telefon 02742/939159.

Geänderte Öffnungszeiten der Fieberambulanz in Altenkirchen

Nach Analyse der Patientenströme in den letzten 10 Tagen zeigt sich eine Konzentration auf die Morgenstunden und größere Leerlaufzeiten am Nachmittag.

Ab Montag,06.04.2020, gelten deshalb für die Fieberambulanz in Altenkirchen geänderten Öffnungszeiten.

Die Fieberambulanz wird dann von Montag bis Freitag von 10 Uhr bis 12 Uhr geöffnet sein. Zusätzlich steht eine telefonische Erreichbarkeit für Rückfragen und notwendige Voranmeldungen von Montag - Freitag zwischen 07.30 Uhr und 15 Uhr ergänzend zur Verfügung; Telefonnummer 02681/88-3101.

Die Fieberambulanz befindet sich in der Sporthalle der Kinder- u. Jugendpsychiatrie am DRK Krankenhaus in Altenkirchen, am Ende des Besucherparkplatzes.

Startschuß Umbau Rathausstraße

WISSEN. Nach der großen Sorge vor der Baustelle und den damit verbundenen Umsatzeinbußen, erscheint nun durch die Corona-Pandemie die kommende Baustelle, völlig in den Hintergrund gerückt. Das marode Abwassersystem lässt aber keinen Aufschub zu, so Stadtbürgermeister Berno Neuhoff. Daher wird die Firma Gebr. Schmidt mit den planmäßigen Bauarbeiten beginnen.
Ab Montag, 6. April 2020 wird die Wissener Rathausstraße für die geplanten Ausbau-, Kanal- und Leitungsarbeiten ab der Einmündung der Hachenburger Straße voll gesperrt. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Einfahrt in die Rathausstraße nicht mehr möglich.
Die Schaffung einer Möglichkeit zur teilweisen Einfahrt für Geschäftsinhaber und Kunden wurde von der Stadt eingehend geprüft. Im Hinblick auf die umfangreichen Bauarbeiten mit abschnittsweise tiefen Gräben und Gruben entschied man sich aber für eine Vollsperrung, da neben den Arbeitsflächen auch Flächen zur Lagerung des Baumaterials, als Baggerschwenkbereich und für den Baustellenverkehr mit schweren Fahrzeugen benötigt werden. Bei einer teilweisen Einfahrt in den Baustellenbereich wären somit zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Mit dem Verzicht auf eine Teilsperrung können viel Zeit und hohe Kosten eingespart werden.
Wichtig ist uns, dass die im gesperrten Abschnitt der Rathausstraße befindlichen Geschäfte auch weiterhin - nach Aufhebung der Corona-bedingten Schließungen - jederzeit fußläufig erreicht werden können. Daher gilt es jetzt die Zeit der Zwangsschließung zu nutzen und schnellstmöglich mit den Baumaßnahmen zu beginnen. Nach dem Ende der Zwangsschließung werden die Kunden sicher wieder gern in unserer Stadt ihre Einkäufe erledigen wollen, so Citymanager Ulrich Noß. Das viele unserer Händler und Dienstleister mit Ideen und Innovationen mit schweren Situationen umgehen können, beweisen auch die Angebote, die unter anderem auf Wisserland.de aufgezeigt werden, so Noss und Thomas Kölschbach vom Treffpunkt Wissen. Nach Aufhebung der Sperren wird zu einem Treffen der Händler eingeladen, um weitere Ideen zur Gestaltung der Baustellenzeit zusammenzutragen.
Für Anlieferungen der Geschäfte soll eine Möglichkeit durch die bauausführende Firma Gebrüder Schmidt geschaffen werden. Da sich dies je nach Baufortschritt häufiger verändern wird, sind Absprachen mit dem Schachtmeister vor Ort zu treffen.
Bereits im ersten Bauabschnitt der Kanal- und Leitungsarbeiten in der unteren Rathausstraße wurde für Im Kreuztal zur Weststraße eine abknickende Vorfahrtsstraße in Richtung Bahnparallele/B62 eingerichtet. Für den Verkehr, der trotzdem in die Rathausstraße einfahren muss, sind wieder zwei Ableitungen über Im Buschkamp und Hachenburger Straße vorgesehen. Die Einbahnstraßenregelung zur Bahnparallele/B62 für Im Buschkamp, Kirchweg und Auf der Rahm bleibt damit weiter bestehen. Dabei ist zu beachten, dass in Auf der Rahm eine Behelfs-Bushaltestelle eingerichtet wurde. Damit die Busse die Ausfahrt aus dem Kirchweg bewältigen können, gilt im Einmündungsbereich in Auf der Rahm für zwei PKW-Längen ein Absolutes Haltverbot. Die Umleitung zur Weiterfahrt zum Europakreisel wird über Hachenburger Straße, Bergstraße, Nassauer Straße, Oststraße eingerichtet. Auch hier gilt vor der Ausfahrt der Bergstraße in die Nassauer Straße ein Absolutes Haltverbot.
Auf den in den Bereich der Vollsperrung der Rathausstraße einmündenden Straßen ist eine Weiterfahrt nicht möglich. Daher werden die Einbahnstraßenregelungen für Richtweg, Hügelstraße (ab Grüner Weg), Bahnhofstraße (ab Maarstraße) und Gerichtsstraße (ab Burgunder Straße) aufgehoben. Die Einfahrt und die Einbahnstraßenregelung für die restliche Gerichtsstraße bleibt allerdings wie bisher bestehen. Die Ableitung erfolgt dann über die Burgunder Straße. Dazu wird die Einbahnstraßenregelung für die Burgunder Straße umgekehrt.
Die Ausfahrt vom Parkdeck des RegioBahnhofs in Richtung Europakreisel wird weitestgehend beibehalten.
Als Ersatz für die Taxi-Stände, die im Bereich des RegioBahnhofs bisher in der Rathausstraße vorhanden waren, werden auf dem linken Parkstreifen der Bahnhofstraße zwei Taxi-Stellplätze angeordnet.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Wissen

Öffentliche Ausschreibung nach § 12 (2) VOL/A

Nationale Bekanntmachung

a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle, den Zuschlag erteilende Stelle sowie Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

a1) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle:
Verbandsgemeindeverwaltung Wissen
Rathausstr. 75, 57537 Wissen
Telefon 0 27 42/9 39-1 77
Fax 0 27 42/9 39-2 77
E-Mail marc.eichhorn@rathaus-wissen.de
Internet www.wissen.eu

a2) Zuschlag erteilende Stelle:
Vergabestelle, siehe oben

a3) Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:
Vergabestelle, siehe oben

b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung, VOL/A;
Vergabe-Nr.: 2020-005-001

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Es werden elektronische Angebote akzeptiert

d) Art, Umfang sowie Ort der Leistung (z.B. Empfangs- oder Montagestelle):
Ort der Leistung: Schulstraße 12, 57537 Wissen
Art der Leistung: Unterhalts- und Grundreinigung Franziskus Grundschule Wissen
Umfang der Leistung:

3235,33 qm	Verwaltungs- und Büroräume, Unterrichtsräume, Flure, Toiletten, Waschräume einschließlich Vorräume, Speiseräume, Küchen, Sporthallen, Umkleideräume	5 x wöchentlich
141,93 qm	Verwaltungs- und Büroräume, Unterrichtsräume, Flure, Toiletten mit geringerer Reinigungshäufigkeit	3 x wöchentlich
131,98 qm	Nebenräume mit geringer Reinigungshäufigkeit	1 x wöchentlich
7,68 qm	Nebenräume mit geringer Reinigungshäufigkeit	1 x monatlich
3444,20 qm	Grundreinigung	1 x jährlich

e) Aufteilung in Lose:
nein

f) Zulassung von Nebenangeboten:
ja

g) Ausführungsfrist:
Der Reinigungsvertrag wird vom 01.08.2020 bis zum 30.06.2023 ohne Verlängerungsoption abgeschlossen. Die Einzelfristen und Reinigungsintervalle sind der o. a. Kurzbeschreibung und dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

h) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Anforderung ab:	02.04.2020 um 06:00
Anforderung bis:	17.04.2020 um 09:30
Anforderung /Einsicht bei:	Vergabestelle, siehe oben
ELViS-Link	https://www.subreport.de/E23455738

i) Angebots- und Bindefrist:
Angebotsfrist: 17.04.2020 um 10:00
Bindefrist: 15.05.2020

j) Geforderter Sicherheitsleistungen:
---

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen:
---

l) Zur Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangte Unterlagen:
---

m) Die Höhe der Kosten und die Zahlungsweise:
Papierform: Euro (incl. MwSt.)
Zahlungsweise:
Faxanforderung mit Einzahlungsbeleg an Fax: , ausgestellt auf die
Lastschrifteinzugsermächtigung für
Empfänger:
Konto-Nr.:
BLZ:
Geldinstitut:
Verwendungszweck:
IBAN:
BIC-Code:
Zur Beachtung: Für Bewerber aus dem Ausland jeweils zzgl. Auslandsporto.
Der Betrag für die Vergabeunterlagen wird nicht erstattet.

n) Zuschlagskriterien:
Preis

Sonstiges:

Ortsgemeinde Birken-Honigsessen

Öffentliche Ausschreibung nach § 12 (2) VOL/A

Nationale Bekanntmachung

a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle, den Zuschlag erteilende Stelle sowie Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

a1) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle:
Verbandsgemeindeverwaltung Wissen
Rathausstr. 75, 57537 Wissen
Telefon 0 27 42/9 39-1 77
Fax 0 27 42/9 39-2 77
E-Mail marc.eichhorn@rathaus-wissen.de
Internet www.wissen.eu

a2) Zuschlag erteilende Stelle:
Vergabestelle, siehe oben

a3) Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:
Vergabestelle, siehe oben

b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung, VOL/A;
Vergabe-Nr.: 2020-005-002

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Es werden elektronische Angebote akzeptiert

d) Art, Umfang sowie Ort der Leistung (z.B. Empfangs- oder Montagestelle):
Ort der Leistung: Hauptstraße 134, 57587 Birken-Honigsessen Haupteingang und Zufahrt über die Hüllstrasse
Art der Leistung: Unterhalts- und Grundreinigung der Christophorus Grundschule in Birken-Honigsessen
Umfang der Leistung:

1827,77 qm	Verwaltungs- und Büroräume, Unterrichtsräume, Flure, Toiletten, Waschräume einschließlich Vorräume, Speiseräume, Küchen, Sporthallen, Umkleideräume	5 x wöchentlich
95,49 qm	Verwaltungs- und Büroräume, Unterrichtsräume, Flure, Toiletten mit geringerer Reinigungshäufigkeit	3 x wöchentlich
175,73 qm	Nebenräume mit geringer Reinigungshäufigkeit	1 x wöchentlich
50,63 qm	Nebenräume mit geringer Reinigungshäufigkeit	1 x monatlich
2098,99 qm	Grundreinigung	1 x jährlich

e) Aufteilung in Lose:
nein

f) Zulassung von Nebenangeboten:
ja

g) Ausführungsfrist:
Der Reinigungsvertrag wird vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2023 ohne Verlängerungsoption abgeschlossen. Die Einzelfristen und Reinigungsintervalle sind der o. a. Kurzbeschreibung und dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

h) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Anforderung ab:	02.04.2020 um 06:00
Anforderung bis:	17.04.2020 um 10:00
Anforderung /Einsicht bei:	Vergabestelle, siehe oben
ELViS-Link	https://www.subreport.de/E76919238

i) Angebots- und Bindefrist:
Angebotsfrist: 17.04.2020 um 10:30
Bindefrist: 15.05.2020

j) Geforderter Sicherheitsleistungen:
---

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen:
---

l) Zur Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangte Unterlagen:
---

m) Die Höhe der Kosten und die Zahlungsweise:
Papierform: Euro (incl. MwSt.)
Zahlungsweise:
Faxanforderung mit Einzahlungsbeleg an Fax:, ausgestellt auf die Lastschrifteinzugsermächtigung für
Empfänger:
Konto-Nr.:
BLZ:
Geldinstitut:
Verwendungszweck:
IBAN:
BIC-Code:
Zur Beachtung: Für Bewerber aus dem Ausland jeweils zzgl. Auslandsporto.
Der Betrag für die Vergabeunterlagen wird nicht erstattet.
n) Zuschlagskriterien:
Preis
Sonstiges:

Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)

Öffentliche Ausschreibung nach § 12 (2) VOL/A
Nationale Bekanntmachung
a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle, den Zuschlag erteilende Stelle sowie Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:
a1) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle:
Verbandsgemeindeverwaltung Wissen
Rathausstr. 75, 57537 Wissen
Telefon 0 27 42/9 39-1 77
Fax 0 27 42/9 39-2 77
E-Mail marc.eichhorn@rathaus-wissen.de
Internet www.wissen.eu
a2) Zuschlag erteilende Stelle:
Vergabestelle, siehe oben
a3) Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:
Vergabestelle, siehe oben
b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung, VOL/A;
Vergabe-Nr.: 2020-005-003
c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Es werden elektronische Angebote akzeptiert
d) Art, Umfang sowie Ort der Leistung (z.B. Empfangs- oder Montagestelle):
Ort der Leistung: Knappenstraße 55a, 57581 Katzwinkel
Art der Leistung: Unterhalts- und Grundreinigung der Barbara Grundschule in Katzwinkel
Umfang der Leistung:

1827,77 qm	Verwaltungs- und Büroräume, Unterrichtsräume, Flure, Toiletten, Waschräume einschließlich Vorräume, Speiseräume, Küchen, Sporthallen, Umkleideräume	5 x wöchentlich
95,49 qm	Verwaltungs- und Büroräume, Unterrichtsräume, Flure, Toiletten mit geringerer Reinigungshäufigkeit	3 x wöchentlich
175,73 qm	Nebenräume mit geringer Reinigungshäufigkeit	1 x wöchentlich
50,63 qm	Nebenräume mit geringer Reinigungshäufigkeit	1 x monatlich
2098,99 qm	Grundreinigung	1 x jährlich

e) Aufteilung in Lose:
nein
f) Zulassung von Nebenangeboten:
ja
g) Ausführungsfrist:
Der Reinigungsvertrag wird vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2023 ohne Verlängerungsoption abgeschlossen. Die Einzelfristen und Reinigungsintervalle sind der o. a. Kurzbeschreibung und dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.
h) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Anforderung ab: 02.04.2020 um 06:00
Anforderung bis: 17.04.2020 um 10:30
Anforderung /Einsicht bei: Vergabestelle, siehe oben
ELViS-Link https://www.subreport.de/E75911368
i) Angebots- und Bindefrist:
Angebotsfrist: 17.04.2020 um 11:00
Bindefrist: 15.05.2020
j) Geforderter Sicherheitsleistungen:
---
k) Wesentliche Zahlungsbedingungen:
---
l) Zur Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangte Unterlagen:
---
m) Die Höhe der Kosten und die Zahlungsweise:
Papierform: Euro (incl. MwSt.)
Zahlungsweise:
Faxanforderung mit Einzahlungsbeleg an Fax:, ausgestellt auf die Lastschrifteinzugsermächtigung für
Empfänger:
Konto-Nr.:
BLZ:
Geldinstitut:
Verwendungszweck:
IBAN:
BIC-Code:
Zur Beachtung: Für Bewerber aus dem Ausland jeweils zzgl. Auslandsporto.
Der Betrag für die Vergabeunterlagen wird nicht erstattet.
n) Zuschlagskriterien:
Preis
Sonstiges:

Sonstiges

Kanalreinigung in der Stadt Wissen und der Ortsgemeinde Mittelhof

Die Verbandsgemeindewerke Wissen teilen mit, dass in der Stadt Wissen und der Ortsgemeinde Mittelhof Kanäle gereinigt werden.
Im ersten Abschnitt werden **von der 16 KW bis Ende 20 KW 2020** die Kanäle den in den folgenden Straßen gereinigt:
In der Stadt Wissen:
Asternweg, Efeuweg, Holunderweg, Karweg, Lupinenweg, Narzissenweg, Nelkenweg, Ochideenweg, Rickenstraße, Rosenweg Tulpenweg Wacholderweg Weidenweg und Wickenweg
und in der Ortsgemeinde Mittelhof:
Martin-Schmidt-Straße, Karweg, Liebigstraße und Waldstraße
Um diese Arbeiten durchführen zu können, ist es teilweise erforderlich, dass Privatgrundstücke betreten und ggf. befahren werden müssen. Verdeckte Kontrollschächte sind für die Spülarbeiten ggf. freizulegen. Dies ist dann der Fall, wenn über Privatgrundstücke verlaufende Abwasserleitungen der Verbandsgemeindewerke Wissen von einer öffentlichen Verkehrsfläche nicht erreicht werden können und ein auf dem Privatgrundstück vorhandener Kanalschacht für die beabsichtigten Arbeiten benutzt werden muss. Die betroffenen Bürger bzw. Grundstückseigentümer werden durch die beauftragte Firma Bastian & Sohn rechtzeitig über das Betreten des Grundstückes informiert. Sollten Sie nicht erreichbar sein, bitten wir um Nachsicht, wenn das Grundstück ohne Ankündigung betreten wird.
Durch die Spülarbeiten kann es in Einzelfällen zu vorübergehenden Geruchsbelästigungen kommen. Die Ursache liegt häufig in einer fehlenden Belüftung der Grundleitungen und Hausinstallationen. Durch den entstehenden Unterdruck bei der Spülung werden die Geruchsverschlüsse - Siphons - leer gesaugt. Es besteht dann keine Geruchssperre mehr zum Kanal. Die Ursache ist relativ einfach zu beheben. Die Geruchsverschlüsse sind wieder zu füllen, indem man kurz Wasser in Waschbecken, Toilette, Dusche oder Badewanne laufen lässt.
In absoluten Ausnahmefällen kann das in den Geruchsverschlüssen stehende Wasser aus den Ablaufstellen im Haus (WC, Dusche etc.) austreten. Dies ist dann der Fall, wenn weder Entlüftungsleitungen noch Rückstausicherungen in den haustechnischen Anlagen vorhanden sind. In diesen Fällen tritt der bei den Spülarbeiten entstehende Überdruck über die Geruchsverschlüsse aus. Es besteht die Möglichkeit bei einem vorhandenen Hausanschlusskontrollschacht die Revisionsöffnung im Schacht für die Zeitdauer der Spülung zu öffnen.
Dann können Über- oder Unterdruck bereits im Kontrollschacht ausgeglichen werden. Sollten einzelnen Grundstückseigentümern derartige Mängel an ihren Anlagen bekannt sein, wäre eine entsprechende Mitteilung an die Verbandsgemeindewerke Wissen hilfreich, um die beschriebenen Probleme zu vermeiden.
Bei weiterem Informationsbedarf können sich betroffene Grundstückseigentümer unmittelbar an die Verbandsgemeindewerke im Hause der Stadtwerke Wissen GmbH, Herrn Stricker, erreichbar unter der Rufnummer 02742 / 934541 wenden.

Verbandsgemeindewerke Wissen
im Hause der Stadtwerke Wissen GmbH — *Dirk Baier*
Wiesenstraße 2, 57537 Wissen — *Geschäftsführer*

Altersjubilare

16.04. Frau Wischum, Magdalene ..... zum 75. Geburtstag
Mittelhof
17.04. Herr Kuscu, Mustafa ..... zum 75. Geburtstag
Wissen
18.04. Herr Schuster, Bernhard ..... zum 70. Geburtstag
Mittelhof
19.04. Frau Pfeiffer, Rosemarie ..... zum 80. Geburtstag
Birken-Honigsessen
19.04. Frau Schuster, Irmgard ..... zum 70. Geburtstag
Mittelhof
21.04. Frau Reisener, Erika ..... zum 70. Geburtstag
Katzwinkel (Sieg)

Jugend- und Schulnachrichten

Die Offene Tür Wissen informiert:

Auch in Zeiten der Kontaktsperre für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erreichbar

Aufgrund der Entwicklungen bezüglich des Verlauf der CoViD-19-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen ist das Haus der Offenen Tür Wissen, wie sämtliche andere Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, zunächst bis zum Ende der Osterferien geschlossen.
Dennoch sind die Mitarbeitenden des Jugendzentrums weiterhin für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ansprechbar und bieten auf digitalem Weg die Möglichkeit zum Austausch und zum gemeinsamen Spiel.
Auf den verschiedenen sozialen Netzwerken (Instagram & Facebook) finden sich aktuelle Informationen rund um die OT und die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme. Gleichzeitig besteht über den Messenger WhatsApp und die digitale Plattform Discord die Möglichkeit sich mit den Mitarbeitenden der OT und anderen Besuchenden auszutauschen.
Dies ist aktuell im moderierten Text- und Sprachchat möglich. Der Kanal des Jugendzentrums ist zu erreichen unter https://discord.gg/dTqPEYG.
Das digitale Angebot ist aktuell im Wachstum und wird ständig erweitert. Reinschauen lohnt sich und ist eine Abwechslung vom Alltag in den eigenen vier Wänden.
Weitere Informationen erhalten Sie auch bei der Leitung der Einrichtung, Jennifer Czambor, unter jennifer.czambor@kja.de oder 0176/12652709.
Bleiben Sie gesund!

Der Osterhase kennt den Weg

Seit vielen Jahren versteckt der Osterhase an Gründonnerstag die Osternester für die Kinder der Villa Kunterbunt in den angrenzenden Wäldern, auf dem Spielplatz oder in der Einrichtung.
Da die Kindertagesstätte zur Zeit wegen der Corona-Infektion geschlossen ist und nur eine Notbetreuung anbietet, wird er die Kinder nun zuhause überraschen.
Und wir sind uns sicher, dass er die richtigen Wege kennt.
Das Team der Villa Kunterbunt wünscht allen Kindern und Familien ein schönes Osterfest. Hoffentlich sehen wir uns bald gesund wieder!

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Wissen

In den Ostermorgen starten

Noch ist Ostern ein paar Wochen entfernt, aber die Evangelische Kirchengemeinde Wissen plant eine besondere Aktion und lädt schon jetzt dazu ein. Am Ostersonntagmorgen wird ab 6 Uhr in der Erlöserkirche die Osterkerze brennen.

Dann wird auch die Türe zur Kirche geöffnet sein und ab dann können Personen die Kirche jeweils alleine betreten, sich an einer Kerze ein Osterlicht anzünden, die bereitgestellt wird, ein Segenskärtchen und eine ausgedruckte Osterpredigt mitn .
Anschließend kann man die Kirche durch die Sakristei verlassen. Jeweils ein Presbyter regelt den Eingang und den Ausgang
So ist sichergestellt, dass niemals mehr als zwei Personen gleichzeitig in der Kirche sind und man am Aus- wie am Eingang nicht mehr als einer Person im entsprechenden Sicherheitsabstand begegnet.
Die Kirche wird mindestens von 6 bis 11 Uhr geöffnet sein. So kann die Gemeinde zwar nicht gemeinsam Ostern feiern wie sonst, aber sie ist doch durch das gemeinsame Osterlicht miteinander verbunden.
Sollten die Ausgehbeschränkungen bis dort gelockert oder verschärft werden, wird die Aktion entsprechend angepasst werden!

Für unsere Kleinsten...

Die **Evangelische Kirchengemeinde Wissen** grüßt herzlich alle Kinder, die wegen Corona zu Hause bleiben müssen!
Seit 01. April findet ihr täglich ab 7:15 Uhr ein neues Video von „Superwurm & Haiko“ in unserem gleichnamigen YouTube- Kanal!
https://www.youtube.com/channel/UCHwbgl7Uuu-9zBMZS6xAANA

Kontakt zu Superwurm und Haiko: ev.jugend.wissen@gmail.com

Die katholischen Gemeinden im Bereich Obere Sieg informieren

Die Sanierungsarbeiten in der Pfarrkirche Kreuzerhöhung sind abgeschlossen. Besuche und Gebet sind seit Sonntag wieder möglich. Dabei muss allerdings die Begrenzung der Personenzahl und der Abstand zueinander eingehalten werden.
Am Palmsonntag hat Pfarrer Kürten (nicht öffentlich!) um 10 Uhr die erste hl. Messe in der Kirche gefeiert und für alle Gemeinden die Palmzweige gesegnet. Diese können in allen Kirchen mitgenommen werden. Dazu liegt ein kostenloses Blatt mit Anregungen für das Gebet zuhause an den Tagen der Heiligen Woche zum Mitnehmen aus.
Ohne öffentliche Teilnahmemöglichkeit sind die Gottesdienste in Kreuzerhöhung am Gründonnerstag um 19 Uhr, am Karfreitag um 15 Uhr, die Osternacht beginnt um 20.30 Uhr und das Osterhochamt um 10 Uhr. Danach stehen die Osterkerzen zur Mitnahme bereit.

Vereine und Verbände

VfB-Vereinsmeisterschaften am 23.07.1950 in der Frankenthal-Kampfbahn

Die Vereinsmeisterschaften der Männer und Frauen des VfB Wissen fanden am 23. Juli 1950 bei äußerst ungünstigen Bedingungen statt. Starker Regen beeinträchtigten die durchgeführten leichtathletischen Wettbewerbe erheblich. Dies zeigte sich in Wasserlachen auf der Aschenbahn. Aufgeweichte Absprung- und Abwurfstellen machten es den Weit- und Hochspringern sowie den Kugelstoßern und Diskuswerfern besonders schwer. Wenn trotzdem recht beachtliche Leistungen erzielt wurden, so ist dies ein Erfolg der guten Breitenarbeit. Ansprechend waren vor allem die Laufzeiten bei den Männern.

Erste VfB Mannschaft Saison 1950/51: Karl Bourtscheid (hintere Reihe 3. von rechts) startete im Kugelstoßen und Elmar Rick (hintere Reihe 4. von links) im Hochsprung.

Ergebnisse der Männer / 100 m-Lauf
Hans Klappert blieb bei seinem Sieg mit 11,8 sec unter der 12-Sekunden-Marke. Platz zwei belegte Arno Stahl (12,2 sec) vor Mittelstreckler Norbert Wagner (12,4 sec).
Ergebnisse der Männer / 400 m-Lauf
Auch über die Stadionrunde war Hans Klappert nicht zu schlagen. Hier unterbot er mit 58,2 sec die Minutengrenze und verwies Henning Paul (60,8 sec) sowie Hans Schmidt (62,3 sec) auf die nächsten Plätze.
Ergebnisse der Männer / Weitsprung
Auch bei seiner dritten Disziplin, dem Weitsprung, war Hans Klappert mit erzielten 5,75 m nicht zu schlagen. Bruno Selbach (5,55 m) und Willi Muhs (5,50 m) belegten die Ränge 2 und 3.

2. VfB Mannschaft Frühjahr 1950: Bruno Selbach (hintere Reihe 2. von links) widmete sich dem Kugelstoßen. Paul Henning (rechts daneben) gewann das Kugelstoßen und das Diskuswerfen. Auch Hans Klappert (hintere Reihe 3. von gewann zweimal über den Kurz- und Langsprint).

Ergebnisse der Männer / 1500 m
Mit deutlichem Vorsprung siegte hier Norbert Wagner (4:39 min) vor Walter Schneider (4:48 min sowie Walter Euteneuer (5:38,4 min).
Ergebnisse der Männer / Hochsprung
Den Sieg im Hochsprung teilten sich Herbert Winkel und Walter Schneider, die beide 1,48 m überquerten. Auf dem 3. Platz landete Elmar Rick (1,33 m) vor Heinz Demmer und Romano Musconi (beide 1,28 m).

- Anzeige -

VfB Handballmannschaft von 1946: 4 Jahre später startete Norbert Wagner (hintere Reihe 3. von links) über 100m bzw. 1500 m und Willi Muhs (hintere Reihe 3. von rechts) im Weitsprung. Walter Schneider (hintere Reihe 2. von rechts) lief die 1500 m und beteiligte sich am Diskuswettbewerb.

Ergebnisse der Männer / Kugelstoßen
Paul Henning stieß die Kugel als Sieger auf 10,85 m. Karl Bourtscheid (9,15 m) und Bruno Selbach (8,70 m) folgten auf den nächsten Plätzen.
Ergebnisse der Männer / Diskuswerfen
Mit 2 m Vorsprung gewann Paul Henning auch das Diskuswerfen (28,40 m) vor Herbert Lemmler. Walter Schneider und Arno Stahl folgten mit jeweils 25,90 m auf Rang 3.
Ergebnisse der Männer / 4x100 m-Staffel
1. Staffel 1: 49,2 sec
2. Staffel 2: 50,9 sec

Handball-Altherrenmannschaft des VfB 1988: 38 Jahre zuvor nahm Romano Musconi (5. von rechts) am Hochsprungwettbewerb teil.

Ergebnisse der Frauen / 100 m
Annemie Kölzer (14,0 sec) gewann in einem packenden Duell mit Anita Klein mit einer Zehntelsekunde Vorsprung. Dritte wurde Luise Ley (14,6 sec).
Ergebnisse der Frauen / Weitsprung
Den zweiten Sieg gelang Annemie Kölzer mit einem Satz auf 4,20 m und lag damit genau 20 cm vor Luise Ley. Auf den dritten Platz kam Magdalene Wagner, die 3,60 m erzielte.
Ergebnisse der Frauen / Kugelstoßen
Auch im Kugelstoßen war Annemie Kölzer nicht zu schlagen. Der weiteste Stoß wurde bei 8,15 m gemessen. Zweite wurde Magdalene Wagener (6,90 m) vor Luise Ley (6,55 m).

Die Jugendliche Annemie Kölzer (rechts) startete in der Frauenklasse und war in allen drei ausgetragenen Wettbewerben nicht zu schlagen.

MGV „Zufriedenheit“ Köttingerhöhe

Bedingt durch die derzeit angespannte Lage bleibt die Chor- und Vereinstätigkeit des MGV „Zufriedenheit“ weiterhin bis einschließlich Donnerstag, den 23.04.2020 eingestellt.
Aktuelle Informationen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

IMPRESSUM

Die Heimat- und Bürgerzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen nach § 27 der Gemeindeordnung für Rhld.-Pfalz (GemO) vom 31. Jan. 1994 -GVBl. S. 153 ff.- und den Bestimmungen der Hauptsatzungen in den jeweils geltenden Fassungen für die Verbandsgemeinde Wissen und der zu ihr gehörenden Stadt Wissen und den Ortsgemeinden Birken-Honigsessen, Hövels, Katzwinkel (Sieg), Mittelhof, Selbach (Sieg) erscheint wöchentlich.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
56195 Höhr-Grenzhausen, Postfach 1451 (PLZ 56203 Rheinstraße 41)
Telefon: 0 26 24 / 911-0, Fax: 0 26 24 / 911-195, **www.wittich.de**

Anzeigen: **anzeigen@wittich-hoehr.de**
Redaktion: **mitteilungsblatt@rathaus-wissen.de**

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltung, der Bürgermeister. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Ralf Wirz, unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Annette Steil, unter Anschrift des Verlages. Innerhalb der Verbandsgemeinde wird die Heimat- und Bürgerzeitung kostenlos zugestellt; im Einzelversand durch den Verlag 0,70 Euro zzgl. Versandkosten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernimmt der Verlag keine Haftung. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein und sollten grundsätzlich über die Verbandsgemeinde eingereicht werden. Gezeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag erstellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Textveröffentlichungen, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Die Kreisverwaltung informiert

Glücksbringer in Wohnungsnot

Mehl- und Rauchschwalben zählen zu den gefährdeten Tierarten

Schwalben gelten als Glücksbringer. Früher nahm man an, dass Gebäude, an oder in denen Schwalben brüten, vor Unwetter und anderem Unheil geschützt sind. Von alters her waren Mehlschwalben daher gern gesehene Gäste am Haus. Diese Sichtweise hat sich inzwischen teilweise deutlich verändert: Viele Hausbesitzer sind „vogelfreie“ Fassaden wichtig, sie unterbinden aus Angst vor Kotspuren Nistversuche von Schwalben oder zerstören sogar bestehende Nester. Auch im Zuge von Haus- und Fassadensanierungen werden zahlreiche Mehlschwalbennester beseitigt. Für Rauchschwalben, die ihre Nester in Ställen und Schuppen bauen, sieht die Situation insgesamt nicht besser aus.
Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen und der Naturschutzbund (Nabu) weisen darauf hin, dass Mehl- und Rauchschwalben mittlerweile auch zu den gefährdeten Tierarten zählen: „Beides sind Arten, die eigentlich ihr Zuhause in unseren Regionen haben. Daher ist es bedauerlich, dass auch der Schwalbenbestand stark rückläufig ist, wobei der Wegfall von Nistmöglichkeiten die ohnehin schon aufgrund von Nahrungsmangel (Insektenrückgang) schwierige Situation der Schwalben weiter verschlechtert“, informiert die Kreisverwaltung. Vor diesem Hintergrund weisen die Untere Naturschutzbehörde und der Nabu ausdrücklich darauf hin, dass Schwalben zu den nach dem Bundesnaturschutzgesetz Arten (§ 39 u. § 44 BNatSchG) streng geschützten zählen.

Das bedeutet zum einen, dass die Tiere selbst weder getötet noch während ihrer Aufzuchtzeiten gestört und beeinträchtigt werden dürfen. Zum anderen ist es verboten, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Schwalben sind sogenannte nesttreue Vogelarten, die nach ihrer Rückkehr aus den Winterquartieren ihre Nester wieder aufsuchen. Diese dürfen daher auch nicht während der winterlichen Abwesenheit der Schwalben beseitigt werden. Diese Verbote sind auch im Zusammenhang mit baulichen Veränderungen an Dach und Fassade sowohl von Eigentümern als auch von ausführenden Fachfirmen zwingend zu beachten. Das Entfernen von Nestern ist per Gesetz rechtswidrig und darf, wenn überhaupt, nur nach behördlicher Prüfung über eine Ausnahmegenehmigung erfolgen. Dies bezieht sich im Übrigen auf alle Tierarten, die Gebäude besiedeln, beispielsweise auf Fledermäuse oder Mauersegler. Geplante Vorhaben, die zu Konflikten mit Gebäudebrütern führen, sind deshalb vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde Altenkirchen abzustimmen (Kontakt: Tel.: 02681-812655).
Insbesondere können Konflikte durch die zeitliche Anpassung der Sanierungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten vermieden werden: Arbeiten sollten daher „schwalbenfreundlich“ nicht in der Brutzeit von Ende April bis Mitte August durchgeführt werden.
Über die Lebensweise der Schwalben sowie über Möglichkeiten, die Glücksboten zu schützen, informiert der Nabu in seiner Broschüre zum Projekt „Schwalbenfreundliches Haus“. Im Rahmen des Projektes zeichnet der Nabu Hausbesitzer und Hausbewohner, die Schwalbennester am oder im Gebäude erhalten, mit einer Plakette für die Hauswand und einer Urkunde aus. Der Nabu stellt in Kooperation mit der Unteren Naturschutzbehörde darüber hinaus kostenfrei künstliche Nisthilfen sowie sogenannte Kotbretter zur Verfügung. Durch das Anbringen von Kotbrettern 50 bis 70 Zentimeter unterhalb des Schwalbennestes können Fassaden vor der Verschmutzung durch Schwalbenkot effektiv und kostengünstig geschützt werden. Ist das Kotbrett in der gleichen Farbe wie die Fassade gehalten, ist für den Betrachter kaum eine Besonderheit an der Hausfassade wahrnehmbar. Infos zum Projekt, zur Auszeichnung sowie zu den Nisthilfen und Kotbrettern sind beim Nabu über erhältlich:
· Nabu-Regionalstelle Rhein-Westerwald: Tel.: 02602-970133, E-Mail: info@nabu-westerwald.de
· Nabu -Gruppe Altenkirchen: Tel.: 02681-984247 oder 02681-9836764
· Nabu -Gruppe Daaden: Tel.: 0171-4685255 oder 0175-5994524

· Nabu-Gruppe Gebhardshainer Land und Wissen: Tel.: 02747-9122665
„Schwalben sind als Kulturfolger auf menschliche Siedlungen als Lebensraum angewiesen. Gerade in der aktuellen Diskussion um das Insekten- und Artensterben sollte daher die Unterstützung gefährdeter Arten vor der eigenen Haustüre anfangen. Durch ein wenig mehr Toleranz für gebäudebesiedelnde Tierarten, wie unsere Mehlschwalben, kann ein aktiver Beitrag zum Artenschutz und zum Erhalt gefährdeter heimischer Tierarten geleistet werden“, so der abschließende Appell von Kreisverwaltung und Nabu.

Beko-Stellen erhalten 37.500 Euro

Landkreis Altenkirchen fördert das Modellprojekt „ambulant vor stationär“

Altenkirchen/Kreisgebiet. Der Landkreis Altenkirchen fördert in diesem Jahr die Beratungs- und Koordinierungsstellen (Beko-Stellen) im Kreis mit insgesamt 37.500 Euro. Dieser Betrag verteilt sich zu gleichen Teilen von je 7.500 Euro auf die fünf Beko-Stellen im Landkreis. Diese sind: Altenkirchen/Flammersfeld (Träger: DRK Kreisverband Altenkirchen), Betzdorf/Gebhardshain (Träger: Ökumenische Sozialstation Betzdorf-Kirchen), Daaden/Herdorf (Träger: Kirchliche Sozialstation Daaden-Herdorf), Kirchen (Träger: Ökumenische Sozialstation Betzdorf-Kirchen) und Wissen/Hamm (Träger: GFO-Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH).
Die Beratungs- und Koordinierungsstellen erhalten diese Förderung zweckgebunden für ihre Mithilfe und Unterstützung beim Projekt „ambulant vor stationär“. Ziel dieses Projektes ist es, pflegebedürftigen Menschen durch eine qualifizierte Beratung und Unterstützung ein längstmögliches Verbleiben in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung zu ermöglichen und die Aufnahme in ein Pflegeheim zu vermeiden. Die Beko-Stellen übernehmen hier eine wertvolle Beratungs- und Unterstützungsfunktion, indem sie Hilfesuchenden bei der gesamten Organisation der Pflege wichtige Hilfestellungen geben - von der Antragstellung bis hin zur Klärung der Finanzierbarkeit.

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Corona-Krise: Höherer Hinzuverdienst zur Rente möglich

Wer eine vorgezogene Altersrente erhält, kann in diesem Jahr bis zu 44 590 Euro zur Rente hinzuverdienen, ohne dass die Altersrente gekürzt wird. Bisher lag die Grenze bei 6 300 Euro. Die neue Hinzuverdienstgrenze gilt sowohl für Altersrentner, die neu in Rente gehen als auch für diejenigen, die bereits länger eine vorgezogene Altersrente erhalten.
So müssen sie sich keine Sorgen machen, dass ihre Rente gekürzt wird, wenn sie weiterarbeiten oder wieder eine Beschäftigung aufnehmen möchten.
In vielen Bereichen wird wegen der Corona-Krise zurzeit besonders viel Personal benötigt. Dazu gehören Ärzte und Pflegepersonal ebenso wie Reinigungskräfte und Mitarbeiter in Supermärkten und anderen systemrelevanten Bereichen. Erkrankungen oder Quarantäneanordnungen können zu zusätzlichen Personalengpässen führen. Mit dem deutlich höheren Hinzuverdienst soll diese Situation entschärft werden. Die Neuregelung ist Teil des Sozialschutz-Pakets der Bundesregierung vom 27. März 2020 und gilt rückwirkend zum 1. Januar 2020.
Bei Renten wegen Erwerbsminderung ändert sich nichts beim Hinzuverdienst, ebenso nicht bei der Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten. Ab 2021 gilt auch bei einer vorgezogenen Altersrente dann wieder die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6 300 Euro im Kalenderjahr.
Weitere Auskünfte gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz in Speyer und bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, über das kostenfreie Servicetelefon unter 0800 1000 4800 und im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de

Corona-Krise:Rentenversicherung hilft Selbständigen

Selbständigen, die versicherungspflichtig in der Rentenversicherung sind und wegen der Corona-Krise finanzielle Probleme haben, kann die Rentenversicherung schnell und unbürokratisch helfen. Denn für die Rentenversicherungsbeiträge können sie einen Zahlungsaufschub bis zum 31. Oktober erhalten. Dies gilt auch für rückständige Beiträge, die in Raten gezahlt werden.

Formloser Antrag ausreichend

Das Verfahren ist ganz einfach: Mit Hinweis auf finanzielle Schwierigkeiten wegen der Corona-Pandemie können sie sich an die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz wenden und einen formlosen Antrag stellen. Das geht am einfachsten per E-Mail an firmenservice@drv-rlp.de oder unter der Telefonnummer 06232 17 1000.

Rentenversicherung überprüft später

Die Rentenversicherung überprüft dann zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend das Versicherungsverhältnis und passt die Beiträge den tatsächlichen Verhältnissen an. Dies teilt sie vorab schriftlich mit.
Weitere Auskünfte gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz in Speyer und bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, über das kostenfreie Servicetelefon unter 0800 1000 4800 und im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de

- Anzeige -

Energieberatung der Verbraucherzentralejetzt per Telefon oder online

Die rasante Ausbreitung des Corona-Virus erfordert weiterhin die Minimierung persönlicher Kontakte. Daher findet die Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz ab sofort ausschließlich telefonisch statt. Die zentrale Energiehotline ist weiterhin kostenfrei unter 0800 60 75 600 zu erreichen und auch die Beantwortung von Mail-Anfragen läuft wie gewohnt weiter.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, die an 70 Standorten in Rheinland-Pfalz vertreten ist**,** wird bis voraussichtlich 30. April 2020 keine persönlichen Beratungsgespräche mehr durchführen. Beratungstermine, die für diesen Zeitraum bereits vereinbart wurden oder noch vereinbart werden, finden telefonisch statt. Die Energieberater melden sich zum vereinbarten Zeitraum bei den Ratsuchenden für ein telefonisches Beratungsgespräch.
Auch die geplanten Checks wie der Gebäude-Check oder der Detail-Check, die bei den Verbrauchern zu Hause durchgeführt werden müssen, finden in dieser Zeit nicht statt. Ratsuchende, die hierfür bereits einen persönlichen Termin vereinbart haben, werden von den Energieberatern kontaktiert, um Alternativen wie Telefontermine oder Terminverschiebungen zu vereinbaren.
Die telefonische Beratung ist kostenfrei.
Die nächsten **telefonischen** Sprechstunden der Energieberater finden wie folgt statt:
In **Betzdorf am Mittwoch, 06.05.20 von 12.30 bis 16.15 Uhr.** Voranmeldung bitte unter Telefon 02741-291-900 (Bürgerbüro).
In **Altenkirchen am Donnerstag, 28.05.20 von 12.00 - 18.00 Uhr.** Voranmeldung unter 02681/850.

Onlineberatung

Anfragen oder digitalisierte Unterlagen in Zusammenhang mit der Telefonberatung können auch per E-Mail an energie@vz-rlp.de übermittelt werden.

Web-Seminare

Kostenlose Online-Vorträge bietet die Energieberatung zu folgenden Themen an:
Steck die Sonne ein. Solarstrom vom Balkon:
28. April 2020 von 18:00 bis 19:00 Uhr
Aktuelle Fördermittel fürs Haus (insbesondere Heizungsaustausch, energetische Sanierung):
30. April 2020 von 17:30 - 18:15 Uhr
Wärmeschutz im Altbau und Denkmal:
12. Mai 2020 von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Die Anmeldung ist möglich unter verbraucherzentrale-energieberatung.de/veranstaltungen

Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin:

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei)
montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,
dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Hospizverein Altenkirchen e.V.

Wir sind weiterhin für Sie da, auch in Coronazeiten

Der Hospiz- und Palliativberatungsdienst des Hospizvereins Altenkirchen berät und begleitet auch weiterhin schwerstkranke und sterbende Menschen, sowie ihre Zugehörigen auf dem letzten Lebens-

weg. Dabei richten wir uns selbstverständlich nach den Prinzipien zur Risikoeinschätzung und den Handlungsempfehlungen des Robert Koch-Institutes in Bezug auf Covid-19 (Corona Virus SARS-CoV-2). Neue Anfragen werden jederzeit entgegengenommen und die Beratungstätigkeit uneingeschränkt aufrechterhalten. Wir sind 24 h telefonisch für Sie erreichbar und unterstützen Sie nach individueller Absprache situationsbedingt auch durch Besuche und in Krisensituationen.

Alle Mitarbeitenden sind mit selbstgenähten Mund-und-Nasen-Masken ausgestattet. Eine kreative ehrenamtliche Mitarbeiterin hat diese innerhalb weniger Tage im Akkord angefertigt. Ein kleiner Beitrag zur Vorsorge.
Auch wenn kein Besuch erwünscht ist, lohnt sich ein Anruf. Jemanden zum Zuhören zu haben und einen fachlichen Rat zu erhalten, kann auch in diesen außergewöhnlich schwierigen Zeiten tröstlich sein, Sicherheit und ein bisschen Gleichgewicht geben. Wir freuen uns auf Ihr Vertrauen und sind unter der Telefonnummer 02681-879658 für Sie da.

Beratungsstelle der Diakonie in Betzdorf weiter erreichbar

Die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist mit der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung in der Außenstelle in Betzdorf für Klientinnen weiter erreichbar - darauf weist das Diakonische Werk Altenkirchen als Träger der Einrichtung hin.
Auch die Beratungsstelle des Diakonischen Werkes in Betzdorf muss das Kontaktverbot umsetzen.
Dennoch sind wir weiterhin für Angebote der Schwangerenberatung, der Schwangerenkonfliktberatung, frühe Hilfen sowie Fragen der Allgemeinen sozialen Beratung für Sie telefonisch oder unter besonderen Voraussetzungen (insbesondere § 219) persönlich erreichbar:
Beratungsstelle Rainstraße 1, 57518 Betzdorf - Tel. 02741- 934 234, info@beratungsstelle-betzdorf.de
Die Beratungsstelle Betzdorf ist montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14 bis 16 Uhr geöffnet. Ratsuchende werden gebeten, telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Polizei zeigt bei schönem Wetter verstärkt Präsenz

Am kommenden Wochenende werden nicht nur aus Sicht der Meteorologen frühlingshafte Temperaturen verstärkt die Menschen ins Freie locken. „Es liegt auf der Hand, dass es an Frühlingstagen die Menschen zum Spaziergang an die frische Luft zieht. Gleichwohl muss mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass die Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung einschließlich Mindestabstand eingehalten werden“, so der Appell von Innenminister Roger Lewentz.
Das Innenministerium werde zu den bereits eingesetzten Unterstützungskräften die regionalen Polizeipräsidien temporär um weitere Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte verstärken.
Nach Erkenntnissen der Polizei hält sich die große Mehrheit der Bevölkerung an die Anordnungen. Dennoch stellen sich Ordnungsämter und Polizei darauf ein, dass in den kommenden Tagen vermehrt touristische Ausflüge stattfinden könnten. Sie werden daher verstärkt Präsenz zeigen und dabei insbesondere Ausflugsziele, wie Parks, Flussufer, Wandergebiete und Sehenswürdigkeiten im Blick behalten.
„Die Einhaltung der Gesundheitsvorschriften ist uns besonders wichtig, um einer schnellen Ausbreitung des Corona-Virus entgegenzutreten. Die Polizei wird daher auch und gerade am Wochenende kontrollieren, konsequent einschreiten und entsprechende Verstöße zur Anzeige bringen“, betonte Jürgen Schmitt, Inspekteur der Polizei.
„Mir ist bewusst, dass die aktuelle Situation uns allen viel Disziplin abverlangt“, so Minister Lewentz. „Aber wir müssen weiterhin alles dafür tun, die Geschwindigkeit der Ausbreitung der Corona-Infektion zu vermindern. Daher die Bitte: bleiben Sie möglichst zu Hause und reduzieren Sie Ihre persönlichen Kontakte so weit wie möglich. Halten Sie Kontakt mit Freunden und Familie über moderne Kommunikationsmittel.“

Winzer und Bauern brauchen Helfer

Die Corona-Pandemie hat zu drastischen Reisebeschränkungen geführt. Zurzeit können fast keine osteuropäischen Saisonarbeitskräfte nach Deutschland einreisen. Dies hat katastrophale Auswirkungen auf landwirtschaftliche und weinbauliche Betriebe, die dringend auf Saisonarbeitskräfte angewiesen sind. Die Pflege- und Erntearbeiten können von den bäuerlichen Familien häufig nicht alleine durchgeführt werden. Deshalb ruft der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau alle hilfswilligen und solidarischen Menschen in den Gemeinden auf, Kontakt mit den örtlich ansässigen Landwirten und Winzern aufzunehmen, um ihre Hilfe anzubieten. Ohne die Hilfe der Mitbürgerinnen und Mitbürger ist im Sommer und Herbst nicht nur die Ernte in Gefahr, sondern auch die Existenz der bäuerlichen und weinbaulichen Familienbetriebe in den Gemeinden. Wenn Sie in guter körperlicher Verfassung sind und bereit sind, Ihren Bauern und Winzern vor Ort zu helfen, dann nehmen Sie bitte mit ihnen Kontakt auf.

HIERZULAND-Reportage über die Köttingerhöhe am 09.04.2020 im SWR

Die Köttingerhöhe, die auch gerne nur Köttingen genannt wird, ist einer der 19 Stadtteile von Wissen an der Sieg im nördlichen Westerwald, und das bereits seit 1969. Es leben gut 2000 Menschen in diesem staatlich anerkannten Luftkurort im Kreis Altenkirchen. Auf den idyllischen Hügeln schreitet das Leben immer weiter voran und in alteingesessene Institutionen bringen junge Menschen einen frischen Wind. Dabei vergessen sie die Alten nicht. So ist da ein 150 Jahre im Familienbesitz alter Gasthof an eine junge Tanzpädagogin vermietet, wo heute im Alter ab 3 Jahren bis 80 Jahren nach moderner Musik getanzt wird. Vorausgesetzt, es ist keine Coronazeit. Diese Krise wirbelt den Alltag der Tanzschule durcheinander, Tanzvideos statt Tanzkurse sind an der Tagesordnung. Auch in der örtlichen Bäckerei ist das Leben ein anderes. Vor 18 Monaten übernahm ein neuer Bäcker den Betrieb, jetzt kämpft er ums Überleben, soviel weniger setzt er ab. Einige Hundert Meter weiter auf dem Paffrather Hof ist die Zeit stehengeblieben, dort spazieren viele Köttinger und genießen den Blick in die Landschaft und auf die Pferdeställe. Da scheint die Krise ganz weit weg.
Der Beitrag über die Köttingerhöhe läuft am Donnerstag, 9.4.2020, ab 18:45 Uhr innerhalb der „Landesschau Rheinland-Pfalz“ im SWR.

Der Wissener Stadtteil Köttingen und das Leben im Männergesangverein, Bäckerei, Tanztraum Balé und dem Hof Paffrath verläuft in Corona-Zeiten für die Menschen etwas anders und ist im SWR-Portrait Hierzuland am 9. April zu erleben. Hier ein Blick auf Köttingen von Glatteneichen aus.

In eigener Sache:
Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus**‘ nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.
➜ Nutzen Sie diese Möglichkeit unter: **OL.WITTICH.DE**

MEHR IDEE STATT BUDGET.
www.marketingmission.de

Trennung ist unser Los, Wiedersehen ist unsere Hoffnung.
So bitter der Tod ist, die Liebe vermag er nicht zu scheiden.
Aus dem Leben ist er zwar geschieden,
aber nicht aus unserem Leben;
denn wie vermöchten wir ihn tot zu wähnen,
der so lebendig unserem
Herzen innewohnt!

Aurelius Augustinus

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma **Höfer GmbH** bei.

Wir bitten unsere Leser um Beachtung.

WITTICH MEDIEN
Immobilienwelt
Vermieten · Mietgesuche · Kaufen · Verkaufen
Anzeige aufgeben: **anzeigen.wittich.de**

Bereitstellungszinsen beim Hausbau gering halten

Bereitstellungszinsen können sich beim Hausbau schnell zum Kostentreiber entwickeln. Vor allem in angespannter Marktsituation, wo Bauarbeiten oft erst sechs bis neun Monate nach Unterzeichnung des Vertrags beginnen, sollte man auf diese Extragebühren beim Baukredit besonders achten. Darauf verweisen die Experten des Bauherren-Schutzbund e.V. (BSB). Hintergrund ist: Die Banken gehen davon aus, dass Baudarlehen möglichst bald abgerufen werden. Deshalb halten sie den Betrag zur Auszahlung bereit. Auf diesen noch nicht abgerufenen Betrag verlangen die Kreditgeber jedoch nach einigen Monaten Bereitstellungszinsen. Oft ist absehbar, dass größere Teilbeträge des Baukredits nicht gleich abgerufen werden, z.B. wenn nach Baufortschritt bezahlt wird. Dann sollten Verbraucher die Bereitstellungszinsen ansprechen, so der BSB.

Immobilienkäufer müssen nachrüsten

Weil Bauland rar ist und neu bauen teuer, suchen sich immer mehr Familien einen Altbau im Bestand. Was viele nicht ahnen: Neben den nötigen Schönheitsreparaturen und eventuellen Umbauten müssen die Käufer ihre Immobilie oft nachrüsten.
Wer wann wie nachrüsten muss, regelt die Energieeinsparverordnung (EnEV). Im Paragraph 10 Abs. 4 der EnEV heißt es dazu: Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, sind die Pflichten … im Falle eines Eigentümerwechsels nach dem 1. Februar 2002 von dem neuen Eigentümer zu erfüllen. Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang, also der Eintragung ins Grundbuch.
„Kaufinteressenten müssen genau hinsehen“, rät Holger Freitag, Vertrauensanwalt des Verbands Privater Bauherren (VPB). „Denn für die Nachrüstpflichten gibt es bei Wohngebäuden mit einer oder zwei Wohnungen eine Ausnahme: Wer sein Haus vor Februar 2002 selbst nutzte, musste nichts tun. Aber die Pflicht zur Nachrüstung ist nur aufgeschoben und trifft den nächsten Eigentümer – eventuell die jetzigen Kaufinteressenten.“

Bender & Bender Immobilien Gruppe

Wir suchen für zahlreiche Kunden Ein-/Zweifamilienhäuser und Bauernhöfe. Rufen Sie uns unverbindlich an!
Einen Makler beauftragen - 60 Makler arbeiten für Sie!
0 27 42 / 6 91 99 10 • www.bender-immobilien.de

Mehrkosten durch Bauverzögerung

Wenn die Baustelle stillsteht und die Arbeiten nicht voranschreiten, geraten Bauherren schnell in Bedrängnis. Der Mietvertrag läuft aus, der Umzug muss verschoben werden, es drohen unkalkulierbare Mehrkosten. Damit Bauherren diese Falle umgehen, sollten sie eine feste Bauzeit mit der Baufirma vereinbaren. Das Gesetz sieht beim Hausbau und größeren Umbaumaßnahmen vor, dass Baufirmen einen verbindlichen Zeitpunkt zur Fertigstellung benennen müssen. Wenn der Beginn noch nicht feststeht, muss zumindest die Dauer der Baumaßnahmen angegeben werden. So werden die wirtschaftlichen Risiken gemindert und die Bauherren können den Einzug in ihr neues Haus verlässlich planen.

Gut in Szene setzen

Immobilienbesitzer können einiges dazu beitragen, die Verkaufschancen zu erhöhen. Denn wenn sich potentielle Interessenten zur Besichtigung anmelden, erwarten sie natürlich ein optimales Bild und einen hervorragenden Zustand des Objekts. Zum Besichtigungstermin sollten Hausbesitzer alle wichtigen Unterlagen griffbereit haben. Dazu zählen Grundrisse, Nebenkostenaufstellungen, eine Aufstellung aller Reparaturen, Energieausweis und Flurkarte. Selbstverständlich sollte das Haus auch sauber, aufgeräumt und ansprechend in Szene gesetzt sein, um bei den möglichen Käufern einen positiven Eindruck zu hinterlassen. Es lohnt sich also, frühzeitig mit einer Entrümpelung zu beginnen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, auf alle potentiellen Fragen der Interessenten vorbereitet zu sein – dabei greifen Makler ihren Kunden gerne unterstützend unter die Arme.

– Anzeige –

pick Tischlermeister

- Tischlerei
- Innenausbau
- Küchenmontagen
- Entrümpelungen

Umzüge

- Fachgerechte Möbel-Montage und -Demontage
- Küchen-Auf- und -Abbau
- Festpreisgarantie
- Kostenlose Angebotserstellung

0 26 82 / 33 44

Auf dem Rosack 5 57539 Bruchertseifen

Trockner nur im Winter

Zugegeben: Er ist ja so praktisch - Wäsche rein, Knopf drücken, und den Rest macht die Maschine. Doch gerade ältere Trockner sind echte Stromfresser. Jetzt im Frühling und im Sommer sollte die Wäsche deshalb an der frischen Luft trocknen. Das schont die Umwelt und kostet nichts.

Rudolf Kötting
Meisterbetrieb

Im Tiergarten 16 · 57587 Birken-Honigsessen
Tel.: 0 27 42 – 91 04 20/21 · Fax: 0 27 42 – 91 04 22
R.Koetting@t-online.de

- Bad- und Sanitärinstallation
- Heizung
- Solaranlagen
- Regenwassernutzung
- Beratung
- Planung
- Ausführung
- Verkauf
- Kundendienst

Wenden Sie sich an die Fachleute – Ihre Handwerker!

prisma® meine Küche!
küchen-hoffmann GmbH
Ulf Hausmann & Ralf Eitelberg

KÜCHEN-PROFIS

BORA – mit allen Sinnen erleben

Alles aus einer Hand: • Beratung • Planung • Verkauf • Montage
Auf der Rotbitz 16, Langguck - an der L 267, 57614 Breibach
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 10.00 – 18.30 Uhr, Sa. 09.00 – 14.00 Uhr

Einbauküchen & Umbauten | Schränke nach Maß | UMZUG-SERVICE

Fon 0 26 81 9825 - 110 + 111 kuechen-hoffmann.com

Energetische Sanierung

Privathaushalte sind für ein gutes Viertel des Endenergieverbrauchs in Deutschland verantwortlich. Und davon wiederum gehen drei Viertel allein für die Raumwärme drauf, berichtet das Umweltbundesamt. Vor allem in alten, noch gar nicht oder schlecht gedämmten Häusern wird viel Energie verschwendet - durch Wärme, die über die Hausfassade einfach nach außen entweicht.

Die Dämmung von Fassaden und Dach gehört somit zu den wichtigsten Sanierungsmaßnahmen im Altbau. Die Wärme bleibt im Haus, die Heizkosten sinken und die Umwelt profitiert von einem geringeren Energieverbrauch. Ein wesentlicher Bestandteil des Klimapakets ist ein neu beschlossener Steuerbonus für die Dämmung von selbst genutztem Wohnraum.

Gültig ist die neue Regelung seit Jahresbeginn. Immobilieneigentümer erhalten über die Einkommensteuer, verteilt auf drei Jahre, 20 Prozent der Investitionskosten zurück. Dies ist begrenzt bis zu einer maximalen Fördersumme von 40.000 Euro pro Objekt. Wichtig für die Förderung ist die Planung und Ausführung durch einen Fachhandwerker.

rgz

Mehrheit für stärkeren Ausbau der Solarenergie

Foto: djd/LichtBlick SE

Die Nachfrage nach Solarstromanlagen in Deutschland boomt: 2019 erlebte die Branche nach Angaben des Bundesverbandes der Solarwirtschaft (BSW Solar) erneut ein Umsatzplus von etwa 30 Prozent. Dennoch müsste nach Ansicht des Bundesverbandes das Ausbautempo mindestens verdreifacht werden. Nur so könnten die Klimaziele erreicht und die Lücken beim Strombedarf geschlossen werden, wenn der geplante Atom- und Kohleausstieg Realität wird. Aktuell steht dem Ausbau der Solarenergie allerdings noch der sogenannte Förderdeckel im Weg, demnach würde die Förderung von Solaranlagen 2020 in Deutschland auslaufen. Die Bundesregierung will den Förderdeckel zwar aufheben - bisher ist es aber bei der Ankündigung geblieben. Die Meinung der Bevölkerung zur Zukunft der Energieerzeugung in Deutschland ist eindeutig: Laut einer repräsentativen YouGov-Umfrage im Auftrag des Ökostromanbieters LichtBlick sollte für 46 Prozent der Befragten der Schwerpunkt künftig auf Solaranlagen auf Dächern liegen. Etwa 80 Prozent der Befragten finden es zudem gut, wenn in Deutschland auf allen geeigneten Wohnungs- und Gewerbeneubauten Solaranlagen zur Energieerzeugung installiert würden. Nach Ansicht von Gero Lücking, Geschäftsführer Energiewirtschaft bei LichtBlick, liegt in den deutschen Großstädten über Solarstrom vom Dach ein großes Solarpotenzial, das nun genutzt werden sollte. Die Verantwortung für die Energiewende, so Lücking, sollte nicht nur bei der Landbevölkerung liegen.

djd65452

daHeim zuhause

– Anzeige –

Dachbegrünung für besseres Mikroklima

Jährlich wird in Deutschland eine Fläche in der Größe von 100 Fußballfeldern betoniert, asphaltiert oder zugebaut. Genau dort sind häufig Überschwemmungen und Aufheizungen die Folge. Besonders in Großstädten sind zu wenig Grünflächen vorhanden. Aus diesem Grund rücken alte oder ungenutzte Dachflächen immer mehr in den Fokus. Als Gründächer umgebaut etwa tragen sie erheblich zur Verbesserung des Mikroklimas bei.Das Klima zu schützen oder zu verbessern, ist ein tägliches Thema, sowohl in den Medien als auch im privaten Umfeld. Wer für das Mikroklima direkt vor der Haustür etwas tun möchte, kann dies mithilfe eines Gründachs realisieren. Es verdunstet 300 bis 500 Liter Wasser am Tag, das ist so viel, wie ein ausgewachsener Baum schafft. Im Fall eines Starkregens kann es bis zu 90 Prozent der Niederschläge zurückhalten. Durch die Verdunstung und den damit verbundenen Kühlungseffekt entsteht ein verbessertes Klima im direkten Wohnumfeld. Geeignet ist etwa ein Flachdach in der Ausführung als Umkehrdach. Der speziell dafür entwickelte Dämmstoff XPS stellt mit seinen wasserresistenten und druckfesten Eigenschaften die optimale und tragfähige Basis für den Aufbau eines Gründachs dar.

djd 64011

Die Handwerker Ihrer Region:
kompetent · freundlich · flexibel

Wohlfühlklima im Bad

Wohltemperierte Fliesen, vorgewärmte Badetücher, beheizte Spiegelflächen: Das moderne Bad dient nicht allein der Körperpflege, sondern bietet Wellness in den eigenen vier Wänden. Entsprechend hoch sind die Ansprüche an die Badheizung. Sie sollte mit möglichst wenig Energie für wohlige Wärme sorgen - und dabei im besten Fall auch gut aussehen. Eine weitere Herausforderung: Die Wohlfühltemperatur liegt im Badezimmer meist höher als in anderen Räumen. Zwar muss diese nicht den ganzen Tag gehalten, dafür aber morgens und abends möglichst schnell erreicht werden.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, ein Bad zu beheizen: mit Warmwasser oder mit Strom. Bei der klassischen Warmwasser-Variante wird ein Badheizkörper oder auch eine Fußbodenheizung an die Zentralheizung angeschlossen. Die Wärme des Heizkessels gelangt über Rohrleitungen ins Bad. Allerdings wird die Zentralheizung außerhalb der Heizperiode oft abgestellt. Dadurch bleibt auch das Bad kalt. Außerdem benötigt eine Warmwasser-Fußbodenheizung relativ lang, um die gewünschte Temperatur im Raum zu erreichen.

Eine alternative Lösung sind elektrisch betriebene Badheizungen. Sie funktionieren unabhängig von der Zentralheizung. Elektroheizungen gibt es in verschiedenen Ausführungen, ob als Handtuchheizkörper oder als Fußbodenheizung. Eine spezielle Variante sind Infrarotheizkörper. Die damit erzeugte Strahlungswärme wird als besonders behaglich empfunden.

Das Heizen mit Strom ist jedoch meist teurer als die Versorgung mit Wärme aus dem Heizkessel. Gerade bei größeren Räumen kann eine elektrische Badheizung allein hohe Kosten verursachen. Oftmals bietet sich daher eine Kombination aus Warmwasser- und Elektroheizung an. So lassen sich die jeweiligen Vor- und Nachteile ausgleichen.Welche Technik sich am besten eignet, hängt stark vom energetischen Zustand des Hauses und der Größe des Badezimmers ab. Bei einer geplanten Badsanierung sollte daher unbedingt der Fachhandwerker einbezogen werden.

ots/VdZ

Festpreis für Ihre Heizungswartung

Ihr Kundendienstmonteur Jens Theisen kommt.

z.B. VIESSMANN - Gas
- Verbrauchswerte minimieren
- Abgaswerte optimieren
- gründliche Reinigung
- Ergebnismessung

Kölschbach Haustechnik GmbH
Heizung • Klima • Sanitär
Planung · Lieferung · Montage · Kundendienst
Fachmarkt

Anruf genügt
02742/91339-0
Wissen • Im Kreuztal 91 - 93
Internet: www.koelschbach.de
E-Mail: info@koelschbach.de

Fliesen HOF
Der Profi in Handel und Verlegung

• Natursteinarbeiten
• Fliesenfachhandel
• Kreative Badplanung
• Bad aus einer Hand

Gottfried Hof GmbH I Konrad-Adenauer-Str. 34 I 57572 Niederfischbach
Tel.: 02734-61622 I Fax.: 02734-55381 I www.fliesen-hof.de I info@fliesen-hof.de

Überdachungen • Wintergärten
Markisen

Besuchen Sie unsere Ausstellung oder lassen Sie sich vom Fachmann vor Ort beraten!

Betzdorf · Burgstr. 33 ☎ 02741/27878
www.Willenweber.com
markilux Die Beste unter der Sonne
Alu-Terrassen-Überdachungen, Markisen-Neubespannungen / Motornachrüstung, Haustürvordächer, Verglasungen, Plexiglas-Stegdoppelplatten u. Verlegematerial

Glastüren · Dachverglasungen · Markisen

Wir sind für Sie da!

Montag – Freitag 7.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
Samstag nach Absprache

Glas Krüger GmbH
Seelbacher Straße 9-13
57577 Hamm/Sieg
Telefon (0 26 82) 9 65 15 30
www.glas-krueger.de

24-Std.-Glasernotdienst

– Anzeige –

Dachstühle
Dachstuhlsanierung
Holzrahmenbau
Holzständerbau
Überdachungen
Wintergärten
Treppenbau
Balkone
Carports
Vordächer
Gauben

AXEL MAURER ZIMMEREI

Axel Maurer
Inhaber
Grubenweg 3
57581 Katzwinkel
Telefon 0 27 41-6 11 47
Telefax 0 27 41-6 02 24
Handy 01 71-3 80 40 59

Neeb & Weyand
Fenster · Türen · Tore

- Fenster
- Haustüren
- Innentüren
- Garagentore
- Elektro-Antriebe

HORMANN
KÖSTER ALUMINIUM
FeBa

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 – 18.00
Sa. 9.00 – 12.00

Inh. Bettina Neeb e.K.
Südstraße 18
56472 Hof
Tel.: 02661/705666-0
Fax: 02661/705666-9
Mail: kontakt@neeb-weyand.de

www.neeb-weyand.de

Das Anti-Schnecken-Buch

Wirksame Tricks gegen lästige Schleimer im Garten

Schleimspuren ziehen sich über Beete, Blätter sind zerfressen und zarte Blüten verklebt. Ein Horror für alle Gartenfreunde! Doch jetzt naht Hilfe in Form eines kleinen Büchleins. **Wie kriech ich dich weg?** enthält auf 112 Seiten Tipps und Tricks, wie den hinterlistigen Schleimern auf natürliche Art beizukommen ist – von Schneckenzaun über Laufente bis hin zu Ablenksaat und Schneckenjagd. Und da auch in diesem Fall gilt: Je besser man den Feind im Gartenbeet kennt, desto erfolgreicher kann man ihn bekämpfen, gibt es in dem humorvollen Ratgeber auch ein einführendes Kapitel mit den häufigsten Schneckenarten und ihren besonderen Vorlieben. Mit so viel Anti-Schnecken-Wissen ausgestattet, hat der Stress im Garten bald ein Ende.

Claudia Graber-Suter und **Henri Suter** beschäftigen sich seit mehr als 15 Jahren mit der natürlichen Schneckenbekämpfung im Garten.

112 Seiten, Klappenbroschur, 67 Farb-Illustrationen, 10,– €

ISBN 978-3-440-16974-2

Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart

Schluss mit trockener Raumluft

Trockene Haut und brennende Augen: Der Feuchtegehalt der Raumluft spielt oft eine entscheidende Rolle, wenn es um unser Wohlbefinden geht. Besonders in der Heizperiode, wenn die Luft weniger Feuchte aufnehmen kann, sinkt die Luftfeuchtigkeit in den Wohnräumen schnell unter 30 Prozent. Ein gesundes, ausgeglichenes Raumklima wird bei 21 Grad Zimmertemperatur und einer relativen Feuchte zwischen 40 und 50 Prozent erreicht. Abhilfe bei trockener Raumluft schaffen beispielsweise Lüftungsanlagen mit Feuchtesensoren, welche die Innenräume automatisch mit Frischluft versorgen. Spezielle Feuchtefühler kontrollieren dabei kontinuierlich Qualität und relative Feuchte der Abluft. Entsprechend dieser Daten wird die Zuluftmenge reguliert. Unter www.wohnungslueftung.de gibt es noch mehr Tipps für ein ausgeglichenes Raumklima.

Wer die Vorteile einer kontrollierten Lüftungsanlage noch verstärken und sein Raumklima zusätzlich verbessern möchte, kann auch zu ganz einfachen Maßnahmen im Alltag greifen: So kann es helfen, feuchte Wäsche im Raum aufzuhängen, eine Schale mit Wasser auf die laufende Heizung zu stellen, ausreichend zu trinken und die Zimmer nicht zu überheizen. Auch Zimmerpflanzen sorgen für ein ausgeglichenes Raumklima. *djd 66225*

Wohngesunde Kombination

Foto: steico.com/spp-o

Umweltbewusste Hausbesitzer wünschen sich für Sanierungsmaßnahmen nachhaltige Dämmlösungen. Holzfaser-Wärmedämmverbundsysteme bieten ökologische Alternativen für Mauerwerksfassaden - mit besten Dämmwerten und wirkungsvollem Klimaschutz.

Unter den Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen erzielt die stabile Holzfaser-Dämmplatte Steico protect 037 die niedrigste Wärmeleitfähigkeit (Lambdawert 0,037) - und zukunftssichere beste Dämmwerte. Der ökologische Holzfaser-Dämmstoff überzeugt im Kälte-, Hitze- und Witterungsschutz. Er spart Energie, steht für Schallschutz, Brandschutz und schnelle Montage. Dank der effektiven Dämmleistung erreichen Bauherren erforderliche Effizienzwerte für Fördermittel. Weitere Infos unter www.steico.com.

Das Holz für Steico Produkte stammt aus verantwortungsvoller Forstwirtschaft, FSC- und PEFC-zertifiziert. Umweltschutz beginnt beim Wachstum der Bäume: Sie spalten bei der Fotosynthese CO , geben Sauerstoff ab - Kohlenstoff bleibt im Holz gebunden. 1 m3 Holz speichert auch verarbeitet etwa 1 Tonne des klimaschädlichen Gases. Holzfaser-Dämmstoffe helfen also, Treibhausgase zu senken. Als Fassadendämmung eines durchschnittlichen Einfamilienhauses binden sie etwa so viel CO , wie ein Kleinwagen auf 100.000 km freisetzt. Nachhaltige Dämmung spart zudem Jahr für Jahr Heizenergie und weitere Emission ein. *spp-o*

daHeim zuhause

– Anzeige –

Perfekt geplante Sanitärräume

Perfekt geplante Sanitärräume priWie sieht der Raum mit einer bodenebenen Dusche aus? Habe ich Platz genug für eine zusätzliche Badewanne? Und welcher Stil gefällt mir überhaupt? Wer ein Bad plant, hat oft Schwierigkeiten, sich den vorhandenen Raum in einem neuen Look vorzustellen. Neben dem Stil und den persönlichen Bedürfnissen gibt es auch ein paar praktische Überlegungen anzustellen: Wie viel Stauraum brauche ich? Wie wichtig sind mir Reinigungsfreundlichkeit oder barrierefreier Komfort? Mit einem Inspirations-Tool kann man sich zum Beispiel unter www.geberit.de mehr Klarheit über die eigenen Ansprüche verschaffen. 3D-Badplaner bieten die Möglichkeit, das eigene Bad mit wenigen Eingaben anzulegen, auszustatten und einzurichten. Eine solche Planung bildet eine gute Grundlage, um mit einem Badausstatter oder Sanitärfachbetrieb in eine detaillierte Ausarbeitung zu gehen und Kostenangebote für Badbau oder Modernisierung anzufordern. *djd 65425n*

So lässt es sich im Bad neu durchstarten

Foto: Vereinigung Deutsche Sanitärwirtschaft / ©Ideal Standard

Im Frühjahr entdeckt man oft seine vier Wände neu und bekommt Lust auf Veränderung. Die Passion, alles auf den Kopf zu stellen, macht auch vor dem Bad nicht halt. Mit den folgenden guten Vorsätzen lässt es sich in ihm neu durchstarten.

Am besten gleich anfangen - mit Wandboard, Gemütlichkeit, Sicherheit, weniger Abfall oder platzsparender Wanne. Wenn sich Shampoos und Cremes auf dem Badewannenrand oder Fensterbrett drängeln und das ewige Durcheinander in der Schublade nervt, dann mangelt es an praktischem Stauraum. Abhilfe schafft zum Beispiel ein Wandboard mit Reling, damit Gegenstände nicht herausfallen können. Oder ein Ordnungssystem für den mobilen Einsatz. Accessoires und Objekte aus dem Wohnzimmer hübsch arrangiert sind auch auf dem Wannenrand eine Wohltat für das Auge. Wer sich an Vorbildern wie Hygge und Lagom orientiert, kann sich Stil und Stimmung sicher sein.

Spritzt das Wasser in der Dusche aus alle Richtungen oder rinnt nur noch ganz dünn aus der Brause. Muss nicht sein, denn es gibt im Bad kaum etwas, das sich im Falle eines Defektes so schnell austauschen lässt wie ein Duschkopf samt Schlauch.

Wer sich endlich an diese Projektrealisation macht, sorgt laut VDS gleichzeitig für fortschrittliche Technologie und ein gesteigertes Wohlgefühl.

Ein wirklich gutes neues Projekt im Zusammenhang mit dem Update des Bades: für mehr Sicherheit sorgen. Der Handgriff an der Badewanne und ein stabiler Hocker bilden die Vorhut.

Dann folgt die bodengleiche, rutschfeste Dusche, denn sie ist mit einem Umbau verbunden. Als Entschädigung für den Aufwand erhält man neben deutlich mehr Komfort und neidischen Blicken von Freunden und Nachbarn on top sogar finanzielle Hilfe vom Staat.

Wie, das verrät der Ratgeber „Das moderne Bad“ - kostenloser Download unter https://www.gutesbad.de/broschueren-und-mehr/

VDS

Siegtal Pellets
Frühjahrs-Aktion
Premium-Holzpellets
Wolfgang Herrmann Profilhandel GmbH
Jungenthaler Str. 51 · Kirchen/Sieg · Tel.: 02741 / 93 29 99

40 Jahre Containerdienst
35 Jahre Baustoffhandel
GS STINNER GmbH
Zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb
Absetz- & Abrollcontainer von 3 – 40 m³ Privat, Gewerbe- und Industriebetriebe
0 22 94 / 5 75
Wissener Straße 108
51597 Morsbach-Volperhausen
info@stinner-morsbach.de
www.stinner-morsbach.de

Heinze GmbH BEDACHUNGEN
Ob steil, ob flach, wir sind vom Fach.
❑ Dacheindeckungen
❑ Fassadenverkleidung
❑ Flachdachabdichtung
❑ Aufdachdämmung und Wärmedämmung nach EnEV
❑ Klempnerarbeiten
Hainstraße 2
57587 Birken-Honigsessen
Telefon: 0 27 42 / 96 91 40
Mobil: 01 51 / 15 26 61 00
m.heinze@heinzebedachungen.de

Schlosserei
UWE BORN
Treppen- und Geländerbau
Edelstahl-Arbeiten
Schweißfachbetrieb
nach EN 1090-2
57578 Elkenroth/Industriegebiet
Alsdorfer Weg 9 / Basaltstraße 6
Telefon 0 27 47 – 5 14 – Fax 0 27 47 – 74 36
www.schlosserei-uweborn.de

Meister-
Fachgerecht
Schnell
Preiswert
Kundendienst und Ersatzteile für alle Markenfabrikate
elektrohausgeräte NEITZERT
Kumpstr. 11 • 57610 Altenkirchen
Tel. 0 26 81-55 44 • www.elektroneitzert.de
über 30 Jahre
Starke Leistungen

WITTICH MEDIEN

Kleinanzeigen

Günstig und lokal.

ab 7,80 €

Telefonisch aufgeben:
02624 911-0
oder online buchen:
anzeigen.wittich.de

VERMIETUNG

Mammelzen, besonders schöne 3 ZKDB, Balkon, 2. OG, KM 498 €, ab sofort. Tel.: 0170/4365261

Roth/Öttershagen, ab 1.5.2020 Wohnung zu vermieten, EG, 3 ZKB, ca. 70 qm, 320 € KM + 65 € NK + 3 MM KT. Tel.: 0171/7842073

Sehr schöne 60-qm-Wohn., Energiesparhaus, 2 ZKB, gr. Balk., 2 Abstellk., Kell., in Betzdorf-B. ab 1.7.20, für 330 € KM + NK + KT. Tel.: 0170/1145562

Vermietung: Roth/Oettershagen, Ortslage, 60 qm, KM 290 €, 2 ZKB + Abstellraum + Keller + Kfz-Stellplatz + Freisitz. Objekt wurde neu renoviert. Tel.: 02742/71937

Heimborn, schönes möbl. Häuschen, 59 qm, Schlaf-, Wo-Zi., Küche, Du./WC, Terr., Garage, Stpl., an jungen Berufstät. o. WE-Pendler, NR, KM 320 €, Tel.: 02688/666

IMMOBILIENMARKT

Wissen-Seelbach (Brunken), Baugrundstück 989 qm, voll erschlossen, 35.000 €. Tel.: 02241/127406

STELLENMARKT

Unterstützung für unser Team „Deheem" in Birken-Honigsessen gesucht. Pflegefachkräfte und -helfer in Vollzeit, Teilzeit oder geringfügig beschäftigt. Gerne auch Hilfskräfte für unseren häuslichen Bereich. Infos unter Tel.: 02294/900706 AB, wir rufen zurück.

KFZ-MARKT

Top Opel Omega B „Edition", 2. Hd., Lim., 4-trg., 2,2 l Benz., 108 kW, Bj. 2001, TÜV 10/2020, 259 Tkm, ZV, eFH, ABS, Klima, Alu, M+S, silber-met., sehr gepfl. Fahrzeug, 999 €. KFZ Sutorius, Tel.: 0171/3114259

Top Nissan Micra „Edition", 2 Hd., 40 kW, gr. Plak., TÜV neu, Bj. 97, 169 Tkm, scheckh.-gepfl., Klima, Servo, ZV, Stereo, 8-fach br., viele Neuteile, rot-met., super gepfl., 1.400 €. KFZ Sutorius, Tel.: 0171/3114259

Achtung! Top Mercedes A 150 „blue Efficiency" Coupé, 3-trg., original 72 Tkm, 70 kW, gr. Plak., Bj. 2009, TÜV 12/2020, Klima, ZV, eFH, ABS, ESP, Stereo, schwarz, wie neu! 5.200 €, KFZ Sutorius, Tel.: 0171/3114259

VW-Lupo, 2 Hd., 55 kW, gr. Plak., Mod. 99, TÜV neu, 214 Tkm, Alu, eFH, ZV, Stereo, rot, einige Lackmä., techn. Top, 1.100 €. KFZ Sutorius, Tel.: 0171/3114259

Achtung Höchstpreise! Kaufe Pkw, Lkw, Baumaschinen und Traktoren in jedem Zustand, sof. Bargeld. Auto-Export Schröder, Bruchweg 37, 56242 Selters, Tel.: 02626/1341, 0178/6269000

Mercesdes-A160 "classic" 2 Hd., 75 kW, gr. Plak., Mod. 99, TÜV 07/20, 3-trg., Alu, Kilma, ZV, eFH, gr. Met., (eine Antriebswelle klappert), 450 €, KFZ Sutorius, Tel.: 0171/3114259

Kaufe Autos, Zustand egal, zahle bar. Tel.: 0151/51255911

Chrysler Sebring Cabrio 2,7, 203 PS, schwarz, EZ 06/01, 133 Tkm, Automatik, Leder beige, Klima, Tempo., elektr. Verdeck, Soundsystem, Alu etc., gr. Wartung neu, tolles, elegantes Cabrio. 5.200 €. Tel.: 0173/3024899

Fiat-Grande-Punto-"Guigiaro", 48 kW, grüne Plak., Bj. 2006, TÜV 07/2021, 3-trg., 239 Tkm, alle Insp., eFH, Radio, ZV, ABS, Klima, graumet., 8-fach br., Servo, sehr guter Zust., 1.200 €. KFZ Sutorius, Tel.: 0171/3114259

Achtung! Top Peugeot 207 CC Cabrio „Platinum", 88 kW, grüne Plak., Bj. 2010, TÜV 8/2020, 127 Tkm, alle Insp., el. Klappdach, Leder, Sitzhzg., Klima, ZV, eFH, ABS, Alu, Stereo, schwarz, super gepfl.! 5.400 €. KFZ Sutorius, Tel.: 0171/3114259

Kleinanzeigen online
gestalten & günstig schalten.
Suchen und gefunden werden in den „kleinen" Zeitungen mit der lokalen Information.
anzeigen.wittich.de
AB 7,80 €
MIT UNS ERREICHEN SIE MENSCHEN!

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen dieses Bestellscheins, dass hinter jedem Wort und hinter jedem Satzzeichen ein Kästchen als Zwischenraum freibleiben muss. Kürzungen behält sich der Verlag vor. Annahmeschluss ist jeweils 13.00 Uhr des angegebenen Wochentages.

Bis 10 mm Anzeigenhöhe
7,80 €
inkl. MwSt.

Jede weitere Zeile zusätzlich
1,50 €
inkl. MwSt.

Rubrik gilt nur für Kleinanzeigen. **Nicht für Familienanzeigen** (z.B. Danksagungen, Grüße usw.).

Hiermit bestelle ich unter Zugrundelegung der geltenden AGB, anzusehen www.wittich.de, in der Ausgabe **Wissen** die obige Kleinanzeige (AS = Montag – bei Vorverlegung durch Feiertage 1 Tag früher).

Jede weitere Ausgabe zum halben Preis:

☐ **Kirchen** (AS Mo.) ☐ **Daaden-Herdorf** (AS Mi.) ☐ **Hamm** (AS Mo.)
☐ **Altenkirchen** (AS Mo.) ☐ **Gebhardshain** (AS Mo.) ☐ **Betzdorf** (AS Mo.)
☐ **Hachenburg** (AS Di.)

Zusätzliche Optionen:
☐ **Rahmen** 2,50 € pro Ausgabe ☐ **Farbe** 2,50 € pro Ausgabe
☐ **Chiffre** 6,50 € bei Zusendung ☐ magenta ☐ gelb ☐ cyan

Noch einfacher online buchen! anzeigen.wittich.de

SEPA-Lastschrift-Mandat Gläubiger-ID: DE23012000000066873

Ich/wir ermächtige/n die LINUS WITTICH Medien KG, eine einmalige Zahlung in Höhe des aus obigem Auftrag resultierenden Gesamtbetrags von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von LINUS WITTICH Medien KG auf mein/unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.
Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ihre hiermit übermittelten Daten werden nur zur Erfüllung des Auftrages verwendet und gem. den gesetzlichen Vorschriften gespeichert. Ihre Anzeige ist auch über den Erscheinungstag hinaus in unserem Online-Portal zu finden.

Name/Vorname: Straße/Nr: PLZ/Ort:

Datum/Unterschrift: Telefon: Kreditinstitut:

Rechnung per Mail an: IBAN: DE

Bankverbindung bitte unbedingt angeben.

Coupon senden an:
LINUS WITTICH Medien KG - Postfach 1451, 56195 Höhr-Grenzhausen oder per Fax: 02624/911-115

Wir stellen Sie ein als Zeitungszusteller (m/w/d)

WITTICH MEDIEN

im Rahmen eines Minijobs für die Verteilung unserer

UNSERE VERBANDSGEMEINDE WISSEN was läuft

Wir suchen zuverlässige Schüler, Rentner, Hausfrauen oder Berufstätige. Sie verteilen in Ihrem Bezirk jeden **Donnerstag** die Zeitungen.

Ref.-Nr.	Bezirk
0409-025	Elkhausen (Katzwinkel/TB)
0409-032	Wissen/TB
0409-049	Wissen/TB Urlaubsvertretung vom 06.04.2020 bis 19.04.2020

Wir liefern Ihnen die Zeitungen bis an die Haustür.

Bewerben Sie sich mit folgenden Angaben unter:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Straße, Hausnummer
- Postleitzahl, Ort
- Telefon (Festnetz und Mobil)
- E-Mail-Adresse
- Ref.-Nr.

per WhatsApp 0171/ 6474125

Zur Bewerbung

Füllen Sie einfach und bequem das Bewerbungsformular auf unserer Homepage aus: **zusteller.wittich-hoehr.de**
schicken uns eine E-Mail: **vertrieb@wittich-hoehr.de**
oder rufen Sie uns an: **Telefon 02624 911-222**

Häuslicher Pflegedienst
Gonda Bauernfeind

Das wichtigste aller christlichen Feste ist Ostern. Ostern ist das Fest der Hoffnung.
Gerade jetzt ist es umso wichtiger, Hoffnung zu haben.

Wir wünschen allen Familien genügend Hoffnung, Liebe, Kraft und bleiben Sie gesund.

Keine Sorge, wir sind auch kurzfristig für Sie da!
Nach wie vor sind wir flexibel und können kurzfristige Einsätze übernehmen. Wir werden keine Einsätze absagen. Unsere Mitarbeiter stehen uns treu zur Seite und wir bewältigen gemeinsam die Krise.

Dafür herzlichen Dank an ALLE!

Wir entlasten Sie – auch gerne „nur" vorübergehend bei Einkäufen, Hauswirtschaft, Pflege, aber auch Spritzen, Medikamentengabe und vielem mehr.

Ihr Pflegedienst für Hamm, Wissen und Windeck
(0 26 82) 9 52 10
In Au, Hammer Straße 6

REIFENFACHBETRIEB
KFZ-Meisterwerkstatt
Autoteileshop
Aluräder
Höfer
Riesiges Reifenangebot ab Lager zu günstigen Preisen!
REIFEN HÖFER GMBH
Am Hochbehälter 12 · 57586 Weitefeld
Telefon 0 27 43 / 21 90 oder 9328670 · Fax 4668
www.reifen-hoefer.de
Öffnungsz.: 7.30 – 12.00 u. 13.00 – 17.30 Uhr – Sa. 8.00 – 12.00 Uhr, Büro durchgehend.

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Ein einziger Gutschein für eine ganze Stadt

Treffpunkt Wissen

Der Wissener Einkaufsgutschein ist bei der Sparkasse Westerwald-Sieg, der Westerwald Bank eG und bei bueroboss.de/hoffmann erhältlich.

Frohe Ostern!

Gutscheine können dort mit den Werten 10 €, 15 € und 25 € erworben werden. - Auch jetzt –

Unterstütze den Handel deiner Region und verschenke einen Wissener Einkaufsgutschein.

Wissener Einkaufsgutschein

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kunden,

das diesjährige Osterfest wird leider aufgrund der Corona-Krise von vielen Einschränkungen geprägt sein. Dennoch sind diese Vorkehrungen für unser aller Gesundheit sehr wichtig.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien, dass Sie diese schwierige Zeit gut überstehen, ganz besonders beste Gesundheit und dass Sie trotz allem schöne Stunden zum Osterfest verbringen können.

Unser Team arbeitet weiterhin mit Herz und Seele daran, die lokalen Informationen gebündelt als lesenswerte Zeitung in Ihre Briefkästen zu liefern.

WITTICH MEDIEN

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG